

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

Österreich · Bundesheer
1960-2010
50 Jahre Auslandseinsätze

**INTERNATIONALE
OPERATIONEN**

**LOGISTIK UNTER
EINEM DACH**

**SOZIALE
ABSICHERUNG**

Dienstvorschriften



DVBH (zE)

„Taktischer Führungsprozess“

VersNr. 7610-04015-1209

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze zur Umsetzung der Anlage „Führung“ zum MSK und des operativen Querschnittskonzeptes „Führungssystem“ sowie der DVBH (zE) „Taktisches Führungsverfahren“ auf allen taktischen Ebenen.

Im Einzelnen werden daher die Grundlagen des Führungsprozesses und die Grundsätze der Führungsorganisation beschrieben sowie die prozedurale Umsetzung des taktischen Führungsverfahrens (von der Informationsweitergabe im Stab über die Planungsverfahrenstypen bis hin zu den Stabsabläufen) und mögliche Unterstützungsverfahren dargestellt.

Im Beilagenenteil sind unter anderem Möglichkeiten für Struktur und Gliederung von Führungsrichtungen sowie ein Anhalt für eine Geschäftsordnung enthalten.

DVBH (zE)

„Die Feldambulanz im Einsatz“

VersNr. 7610-19522-0110

Die DVBH (zE) enthält die Handlungsanweisungen, die zur Führung und zum Einsatz der Feldambulanz erforderlich sind und damit auch Ausbildung und Einsatzvorbereitung abdecken unter Berücksichtigung der Interoperabilität. Ausgehend vom Normorgplan und Normeinsatz wird die aktuell einzusetzende Feldambulanz anlassbezogen modular aus den vorhandenen Feldambulanzen und militärischen Krankenanstalten gebildet. Eingangs werden die Sanitätsversorgung im Allgemeinen und die grundsätzlichen Fähigkeiten der Feldambulanz dargestellt.

In weiterer Folge werden die für die Führung der Feldambulanz erforderlichen Parameter und Grundlagen einschließlich der Aufbau- und Ablauforganisation behandelt.

Die nächsten Abschnitte beschreiben die unterschiedlichen Aufgaben in den klassischen Einsatzarten und in den verschiedenen Szenarien im Auslandseinsatz sowie das Zusammenwirken mit anderen Truppen- und Waffengattungen.

Der Beilagenenteil enthält neben Begriffen und Definitionen auch einen möglichen Aufbau eines zeltgestützten Hauptverbandplatzes und einen Anhalt für den Befehl zur sanitätsdienstlichen Unterstützung.

DVBH (zE)

„Der Richtfunktrupp“

VersNr. 7610-40158-0110

Die DVBH (zE) bildet die Grundlage für die Ausbildung des Richtfunktrupps und dessen Führung im Einsatz. Richtfunktrupps stellen eine wesentliche Komponente in verlegbaren Führungsnetzen dar, sind damit Bestandteil eines Informations- und Kommunikationstechniknetzwerkes und haben sowohl taktische als auch fernmelde-taktische Aufgaben zu bewältigen.

In der DVBH (zE) werden zunächst die Aufbau- und Ablauforganisation dargestellt, dann folgt die Beschreibung der Maßnahmen und Tätigkeiten zum gefechtsmäßigen Verhalten in verschiedenen Aufgabenstellungen. Die Art und Weise der Zusammenarbeit mit anderen Fernmelde- bzw. IKT-Kräften und mit Sicherungskräften zum Eigenschutz sowie die Geheimhaltungs- und Sicherheitsbestimmungen bilden die weiteren Inhalte.

DVBH (zE)

„Besondere Gefechtstechniken für den Ordnungseinsatz“

VersNr. 7610-01032-0210

Die DVBH (zE) regelt und beschreibt die gefechtstechnischen Erfordernisse im Rahmen von Ordnungseinsätzen im Inland und bei Auslandseinsätzen. Die angeführten Grundsätze und Techniken sind bindend, sofern im konkreten Einsatzbefehl nichts anderes angeordnet ist.

Bei der Anwendung der Techniken ist stets auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Menschlichkeit sowie auf die für die Sicherheitsbehörden geltenden Normen und die von dieser erteilten Vorgaben und Ermächtigungen Bedacht zu nehmen.

Ziel der DVBH (zE) ist die Festlegung von einheitlichen Gefechtstechniken im Ordnungseinsatz, um damit die Interoperabilität bis zur Ebene einer verstärkten Kompanie sicherzustellen.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) wird der gesamte Abschnitt M (Ordnungseinsatz) in der DVBH (zE) „Schutz, Aufgaben und Techniken“ mit der VersNr. 7610-10126-1006 außer Kraft gesetzt.

Bei der im Folgenden dargestellten DVBH handelt es sich um eine Neuauflage, die auf Basis von eingeforderten Erfahrungsberichten oder aufgrund inhaltlicher Änderungen überarbeitet wurde:

DVBH

„Die Geschützgruppe 35 mm“

VersNr. 7610-12768-1009

Die DVBH bildet die Grundlage für die Ausbildung der Geschützgruppe und deren Führung im Einsatz. Sie beschreibt eingangs im Rahmen der Handhabung der 35 mm Zwillingsschleppfliegerabwehrkanone 85 die Aufgaben und Tätigkeiten der einzelnen Funktionen in der Geschützgruppe einschließlich der beiden computergestützten Bedienungsmenüs.

In weiterer Folge werden die Sicherheitsbestimmungen bei der Erfüllung der verschiedenen Aufgabenstellungen festgelegt und die Regelungen für die Führung der Geschützgruppe von der Organisation über die einzelnen Bereitschaftsstufen bis hin zum Dienst in der Stellung sowie für das Führen des Feuerkampfes unter verschiedenen Bedingungen getroffen.

Im Beilagenenteil werden insbesondere die Führung des Geschützbuches und die Tarneinrichtung sowie deren Handhabung beschrieben.

Mit der Ausgabe der DVBH werden außer Kraft gesetzt:

- die gleichnamige DVBH (zE) mit der VersNr. 7610-12768-0807 und
- der DBBH „Bedienung der Tarneinrichtung der 3,5 cm Z/Fliegerabwehrkanone 85“ mit der VersNr. 7610-18336-0391 (eingearbeitet in die DVBH).

Im Intranet des Bundesheeres stehen die neuen DVBH (zE) und die Neuauflage der DVBH unter www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm („Vorschriften im Bundesheer“) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir RgR Obstlt Hans Bundschuh, Vor

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Rossauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Rossauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon 050201-10 22 626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:
Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:
2010, erscheint vierteljährlich,
33.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH,
1030 Wien,
Faradaygasse 6



Kräfte für internationale Operationen (KIOP)

In konsequenter Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesheeres an den vielfältigen Auslandsmissionen wurden „Kräfte für internationale Operationen (KIOP)“ geschaffen, die aus „Kaderpräsenzeinheiten (KPE)“ – das sind definierte Einheiten der Einsatzorganisation mit erhöhtem Bereitschaftsgrad – sowie aus „Formierten Einheiten (FORMEIN)“ bestehen.

Aufgaben

Österreich ist Mitglied in vielen wichtigen internationalen sowie regionalen Organisationen und Institutionen wie

- Vereinte Nationen (VN) – United Nations (UN),
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE),
- Partnerschaft für den Frieden (PFF) – Partnership for Peace (PfP) sowie
- Europäische Union – European Union (EU) und hat Verpflichtungen bei der internationalen Hilfeleistung wahrzunehmen.

Das Ziel der Bundesregierung ist es, am gesamten Spektrum der so genannten PETERSBERG-Aufgaben teilzunehmen (B-VG, Art. 23 f).

Das sind:

- Friedenserhaltende Einsätze (Peace Keeping),
- Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung einschließlich der Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens (Tasks of Combat Forces in Crisis Management, including Peace Making) sowie
- Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze (Humanitarian and Rescue Tasks).

Daraus können folgende Auslandseinsätze erforderlich werden:

- Trennen von Streitparteien – Truppen-trennung (Interpositioning);
- Verteidigung, Verzögerung (Defensive Ground Operations);
- Überwachung, Beobachtung und Durchsetzung der Einhaltung von Abkommen (Supervision, Monitoring and Enforcement of Compliance with Agreements);
- Wiederherstellen von Verbindungen wie Verkehrswege und FM-Verbindungen (Restoration of lines of communication);
- Schutz der eingesetzten Kräfte gegen die Bedrohung aus der Luft und gegen Terrorismus (Protection of deployed forces against air and terrorist threat) durch Sondereinsatzkräfte (SEK);
- Spezialaufklärung (Special Reconnaissance and Liaison Contact);
- Kommandounternehmen (Direct Action);
- Militärische Unterstützung (Military Assistance);
- Militärischer Personenschutz (VIP Protection).



Foto: BH/Reich

Auslandseinsätze

Permanent versehen derzeit zirka 1050 Soldaten des Bundesheeres ihren Dienst im Rahmen von folgenden Auslandseinsätzen. Des Weiteren werden nationale Verstärkungskräfte sowie derzeit auch Kräfte als Beitrag zur „Operational Reserve Force (ORF) Kosovo“ bereitgehalten.

Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen:

- **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force) auf den Golanhöhen zur Beobachtung und Überwachung der Truppentrennungszone auf Basis der UN-Resolution 350 (1974);
- **UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization) im Nahen Osten zur Friedenserhaltung auf Basis der UN-Resolutionen 48 (1948), 50 (1948) u. 73 (1949);
- **UNMIN** (United Nations Political Mission in Nepal) zur Überwachung des Managements von Waffen, der militärischen Kräfte sowie der Waffenstillstandsvereinbarungen. Des Weiteren ist die Durchführung von Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung zu unterstützen;
- **MINURSO** (Mision de las Naciones Unidas para el Referendum en el Sahara Occidental) in der Westsahara zur Überwachung des Waffenstillstandsabkommens auf Basis der UN-Resolutionen 690 (1991) u. 1359 (2001);
- **UNFICYP** (United Nations Peacekeeping Force in Cyprus) zur Verhinderung des Wiederaufkommens von Kampfhandlungen zwischen den Volksgruppen durch militärische Präsenz innerhalb der Pufferzone auf Basis der UN-Resolution 186 (1964).

Einsätze im Rahmen der Europäischen Union:

- **EUFOR/ALTHEA** (European Force/Operation Althea) in Bosnien zur Stabilisierung der militärischen Aspekte des Friedensabkommens von Paris mit permanenter militärischer Präsenz, um eine neuerliche Gefährdung des Friedens zu verhindern;
- **EUMM** (European Union Monitoring Mission) in Georgien zur Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstands zwischen Georgien und Russland;
- **EUSEC** (European Union mission to provide advice and assistance for Security Sector Reform) in Kongo zur Beratung und Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors;
- **RACVIAC** (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre) in Kroatien. RACVIAC steht für Dialog und Zusammenarbeit. Im Oktober 2000 wurde das ursprünglich deutsch-kroatische Abrüstungsuntersuchungszentrum RACVIAC gegründet. Mittlerweile stehen 21 Nationen dahinter. Es gilt als eines der wichtigsten Projekte des Stabilitätspaktes und ist Bestandteil des Arbeitstitches III „Sicherheitsfragen“;

Einsätze im Rahmen des Nordatlantikbündnisses:

- **ISAF** (International Security Assistance Force) in Afghanistan zur Unterstützung der afghanischen Übergangsverwaltung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und dessen umliegenden Gebieten;
- **KFOR** (Kosovo International Security Force) zur Überwachung und Aufrechterhaltung der Sicherheit im Kosovo auf Basis der UN-Resolution 1244 (1999).

„Kaderpräsenzeinheiten (KIOP/KPE)“

Zielsetzung ist die Bereitstellung eines gemischt verstärkten Infanteriebataillons sowie der erforderlichen Kampf-, Einsatz- und Führungsunterstützungselemente für Einsätze im Rahmen der internationalen Konfliktprävention und Krisenreaktion.

Mit der Bildung der KIOP/KPE verfolgt das Bundesheer eine

- höhere Interoperabilität und Multinationalität,
- bessere Flexibilisierung des Einsatzes durch verschiedene waffengattungsspezifische Elemente,
- jederzeitige und rasche Einsatzfähigkeit der Kräfte und
- intensive Vorbereitung für militärisch riskante Einsätze.

Aufstellungsverantwortung

Das aufstellungsverantwortliche Kommando ist das einem oder mehreren formierungsverantwortlichen Kommanden für die Aufgabe „KIOP/KPE“ vorgesetzte Kommando der oberen Führung oder eine der Zentralstelle unmittelbar nachgeordnete Dienststelle (AbWA, HNaA, WaS). Dem aufstellungsverantwortlichen Kommando obliegt die Koordinierung aller personellen und materiellen Maßnahmen im festgelegten Umfang zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der aufzustellenden KIOP/KPE.

Ein aufstellungsverantwortliches Kommando ist für die Umsetzung der im konkreten Anlassfall angeordneten Weisungen oder Befehle bis zu einem durch das einsatzverantwortliche Kommando (SKFüKdo) definierten Übergabezeitpunkt verantwortlich.

Formierungsverantwortung

Die formierungsverantwortlichen Kommanden stellen die Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen personellen Bedeckung und die Maßnahmen der materiellen Bedeckung des aufzustellenden KIOP/KPE-Elementes sicher.

Insbesondere sind dabei

- die Personalgewinnung mit Veranlassung der Eignungsfeststellung in Zusammenarbeit mit dem HPA sowie
- die Ausbildung und Einsatzvorbereitung durchzuführen.



„Readiness“-Kategorien

Readiness ist jene Zeit, die notwendig ist, um einen Verband oder eine Einheit personell, materiell und ausbildungsmäßig am Friedensstandort (Home Base) in Einsatzbereitschaft zu versetzen. Die „Readiness“-Kategorien beziehen sich auf den „D-Day“ (Decision Day), das ist jener Tag, an dem die politische Entscheidung zur Verlegung von Truppen getroffen wird.

Es werden vier Bereitschaftskategorien verwendet:

- „5“ = Very high readiness (verlegbar zwischen ein und fünf Tagen),
- „30“ = High readiness (verlegbar innerhalb von 30 Tagen),
- „60“ = Medium readiness (verlegbar innerhalb von 60 Tagen),
- „90“ = Low readiness (verlegbar nach über 90 Tagen).

Dienst in KIOP/KPE

Der Dienst in der KPE erfolgt grundsätzlich in vier aufeinander folgenden zeitlichen Phasen, welche sich im Laufe eines mindestens dreijährigen Verpflichtungszeitraumes wiederholen.

Unterschieden wird in:

- Einsatzvorbereitungsphase,
- Stand-by-Phase,
- Auslandseinsatzphase und Ausbildung im Auslandseinsatz sowie
- Einsatznachbereitungsphase.

Einsatzvorbereitungsphase

Während dieser Zeit erfolgt jene intensive Ausbildungs- und Übungstätigkeit mit Teilnahme an multinationalen Übungen im In- und Ausland, die das KIOP-Element für einen Auslandseinsatz befähigt.

Darüber hinaus werden der Impfstatus, die psychische und physische Eignung sowie die Fremdsprachenkenntnisse erhalten und erweitert sowie die neu hinzukommenden KIOP/KPE-Soldaten integriert. Am Ende der Einsatzvorbereitungsphase erfolgt eine Zertifizierung nach festgelegten, objektivierbaren und internationalen Kriterien und Standards.

Stand-by-Phase

Dieser Zeitraum folgt auf die Einsatzvorbereitungsphase. Das Organisationselement ist entsprechend der angeordneten Bereitschaftskategorie für einen Auslandseinsatz in der Dauer von maximal 6 Monaten vorgesehen. Das Organisationselement ist daher geschlossen mit lageangepasster Bereitschaftskategorie bereitzuhalten.

Auslandseinsatzphase und Ausbildung im Einsatzraum

Dieser Zeitraum folgt auf die „Stand-by-Phase“. Das Organisationselement wird nunmehr in einen planmäßigen Auslandseinsatz in der Dauer von maximal sechs Monaten entsandt.

Einsatznachbereitungsphase

Dieser Zeitraum kann auf die verschiedenen Phasen folgen. In diesem Zeitraum von insgesamt sechs Monaten in einem Verpflichtungszeitraum von drei Jahren sind die Masse der Urlaube, Mehrdienstleistungsausgleiche zu konsumieren.

Es besteht auch die Möglichkeit der individuellen Aus- und Weiterbildung, Absolvierung von Laufbahnkursen und Inanspruchnahme von Berufsförderungsmaßnahmen.

Es kann auch, unbeschadet möglicher Einsätze zur militärischen Landesverteidigung, ein planmäßiger Assistenzeneinsatz stattfinden. Auf eine Einsatznachbereitungsphase folgt grundsätzlich immer eine Einsatzvorbereitungsphase im notwendigen Umfang.

Verwendungsgrundsätze

Das Heranziehen von Personal aus Kaderpräsenzeinheiten für Aufgaben, die nicht unmittelbar mit der Vorbereitung für Auslandseinsätze in Verbindung stehen, ist nicht vorgesehen. Soldaten einer KIOP/KPE haben Vorrang bei der Einteilung für einen Auslandseinsatz gegenüber jenen, die nach dem Prinzip KIOP/FORMEIN aufgebracht werden.

Übungen

Ziel ist eine einmalige Entsendung der KIOP/KPE während der Einsatzvorbereitungsphase zu einer Übung im Ausland, bei der das Zusammenwirken in einem größeren Rahmen geübt wird. Die Auswahl und Entsendung zu einer Übung mit Truppe („Live Exercises“) richtet sich nach den Bedürfnissen der KIOP/KPE.

Fremdsprachen

Auf Grund der notwendigen Interoperabilität und Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften ist grundsätzlich als anzustrebendes Ziel das militärische Fremdsprachenprofil der NATO (Standardization Agreement 6001) gefordert.

Die Leistungsstufen in englischer Sprache sind wie folgt festgelegt:

- „3“ für Offiziersfunktionen (Leistungsstufe alt: „C“),
- „2“ für Unteroffiziersfunktionen (Leistungsstufe alt: „B“) und
- „1“ für Mannschaftsfunktionen (Leistungsstufe alt: „A“).

Bei den KIOP/KPE wird bei den gemeinsamen Ausbildungen und Übungen, soweit es möglich ist, die englische Sprache als Dienstsprache verwendet. Das Ziel ist, dass jedenfalls das Führungspersonal möglichst schnell in der ersten Einsatzvorbereitungsphase das geforderte Profil erreicht. Die Ausbildung der Mannschaftsdienstgrade richtet sich nach den vorhandenen Ressourcen.

„Formierte Einheiten (KIOP/FORMEIN)“

Formierte Einheiten (FORMEIN) im wörtlichen/organisatorischen Sinn sind für einen konkreten Auslandseinsatz (Ersteinsatz oder Rotation) zu strukturierende, aufzubringende, vorzubereitende und zu entsendende militärische Organisationselemente, die aus freiwillig gemeldeten Personen (Wehrpflichtige des Präsenz-, Miliz- oder Reservestandes, aber auch sonstigen Freiwilligen gemäß KSE-BVG) bestehen und die nicht ständig in der Organisation des Bundesheeres abgebildet sind. KIOP/FORMEIN bilden die zweite Säule innerhalb der Kräfte für internationale Operationen.

Der Einsatz der FORMEIN-Kräfte erfolgt anlassbezogen und zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit bei allen Auslandseinsätzen des Bundesheeres. Das Heerespersonalamt ist für alle Maßnahmen der Personalaufbringung für KIOP/FORMEIN zentral zuständig.

Eignungsüberprüfung

Die Eignungsüberprüfung umfasst die verwendungsbezogene Feststellung der gesundheitlichen Eignung, der körperlichen Eignung, der psychologischen Eignung sowie der Eignung im Hinblick auf geforderte Fremdsprachenkenntnisse. Zusätzlich sind in Einzelfällen auch allfällige Spezialkenntnisse einer Überprüfung zu unterziehen.

Der Eingang der freiwilligen Meldung beim HPA löst die Prüfung der grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Verwendung in einem FORMEIN-Element aus. Diese wird entweder mit der Information an den Freiwilligen hinsichtlich der Vormerkung für eine Entsendung oder der behördlichen Nichtannahme der freiwilligen Meldung abgeschlossen.

Vorbereitende Ausbildung

Die vorbereitende Ausbildung für Auslandseinsätze in der Dauer bis sieben Wochen vermittelt jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche den Soldaten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Auslandseinsatz befähigen. Wehrpflichtige können grundsätzlich erst nach erfolgreich abgeschlossener Basisausbildung 3 zum Auslandseinsatzpräsenzdienst einberufen werden.

In den ersten fünf bis sechs Wochen erfolgt eine Nachholausbildung zur Basisausbildung 3. Insbesondere werden dabei die Grundfähigkeiten der Jägersoldaten geschult sowie die Kraftfahrerausbildung durchgeführt.

Während der Kaderausbildung in der Dauer von zwei bis drei Wochen erfolgt

- die allgemeine militärische Ausbildung,
- die Schlüsselpersonalausbildung,
- die Einweisung in den Einsatzraum sowie
- das Führungsverhaltenstraining.

Bei der nachfolgenden Truppenausbildung mit ebenfalls allgemein militärischer Ausbildung in der Dauer von vier bis acht Wochen erfolgt

- die fachspezifische sowie
- die einsatzraumspezifische Ausbildung.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen betreffend KIOP/KPE wie über den Arbeitsplatz, die Freiwillige Meldung, die Eignungsüberprüfung, die Bezahlung, die Weiterbildung werden in ihrer jeweils aktuellen Version auf der Internetseite www.bundesheer.at unter „Karriere/Ich gehe ins Ausland/**Kaderpräsenzeinheiten**“ bereitgestellt.

Informationen über freie KIOP/FORMEIN-Arbeitsplätze und die Freiwillige Meldung werden in ihrer jeweils aktuellen Version auf der Internetseite www.bundesheer.at unter „Karriere/Ich gehe ins Ausland/**Auslandseinsatzpräsenzdienst**“ bereitgestellt.

Wenn Sie Fragen haben, sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiter des Heerespersonalamtes werktags am Montag von 07.30–19.00 Uhr und Dienstag bis Freitag jeweils von 07.30–16.00 Uhr unter der Telefon-Nummer **0810 / 810 161** zum „Ortsstarif“ aus ganz Österreich anzurufen.

Mjr Ernst Schwarzenbacher, AusbA

EU-Battlegroup

Der folgende Beitrag informiert über die Teilnahme des Bundesheeres an einer EU-Battlegroup (EUBG) ab dem Jahr 2011.

Überblick

Die Initiative zur Aufstellung einer EUBG entstand im Jahre 2003. Am 17. Juni 2004 beschloss der EU-Rat den Aufbau der EUBG im Rahmen der Erfüllung des „Headline Goal 2010“. Die Entscheidung für den Einsatz einer EUBG liegt ausschließlich bei der EU und bedarf einer einstimmigen EU-Ratsentscheidung.

Als Grundlage oder Legitimation eines solchen Einsatzes wird zumeist auch ein Rechtsakt einer Internationalen Organisation, insbesondere der Vereinten Nationen, dienen. Bis dato fand noch kein EU-Militäreinsatz ohne UN-Mandat statt. Österreich wird jedenfalls immer eine UN-Mandatierung aktiv verfolgen.

Der Einsatz österreichischer Soldaten im Rahmen einer EUBG setzt in Österreich eine parlamentarische Zustimmung voraus. Bei Vorliegen des nationalen Parlamentsbeschlusses kann der Einsatz nach einstimmiger EU-Ratsentscheidung erfolgen. Die Teilnahme an einer EUBG ist eine rein nationale Entscheidung, ebenso welche Elemente ein EU-Mitglied in eine EUBG einbringt.

Von den EU-Staaten haben mit Ausnahme von Dänemark alle entschieden, sich an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik solidarisch zu beteiligen.

Aufgaben

Eine EUBG dient der schnellen militärischen Krisenprävention und Krisenreaktion und ist für jeweils ein halbes Jahr bereitgestellt. Nach Art und Umfang eines Einsatzes sind EUBG in der Lage, sowohl selbstständig tätig zu werden als auch eine größere nachfolgende Operation in einem Einsatzraum vorzubereiten oder eine vorhandene Operation zu verstärken.

Mit den Battlegroup deckt die EU verschiedene Szenarien im Rahmen des „Petersberg-Abkommens“ ab.

In Betracht kommen:

- Friedenserhaltende Einsätze,
- Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen,
- Stabilisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen nach Konflikten,
- Humanitäre Einsätze und
- Rettungseinsätze.

Vorstellbar wären daher etwa Einsätze in der Anfangsphase einer EU-Operation, um das Einfließen der Hauptkräfte zu sichern, der Schutz von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie die Sicherung der Verteilung von Hilfsgütern.

Ein mögliches Szenario ist die Unterstützung humanitärer Einsätze. Dabei kann der Auftrag, je nach Bedrohungslage, das Schaffen eines sicheren Umfeldes für nichtmilitärische Akteure wie zum Beispiel NGOs, aber auch unmittelbare Soforthilfe beinhalten.



Einsatz

Nach der politischen Beschlussfassung des EU-Rates für den Einsatz soll innerhalb von fünf Tagen die Abmarschbereitschaft der EUBG und zehn Tage danach die Einsatzbereitschaft erster Teile im Krisengebiet sichergestellt sein.

Seit Jänner 2007 halten sich pro Halbjahr jeweils zwei EUBG einsatzbereit, um der EU die rasche Reaktion in zwei getrennten Krisenräumen unabhängig voneinander zu ermöglichen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, EUBG weltweit einzusetzen. Schwergewichtsmäßig werden damit die derzeitigen Krisenregionen im Umfeld Europas abgedeckt: von den afrikanischen Subsahara-Regionen bis in den Nahen und Mittleren Osten – dem sogenannten „Internationalen Krisenbogen“.

Im Einsatzfall soll eine EUBG bis zu 30 Tage selbstständig durchhaltefähig sein, wobei die Einsatzdauer bis auf 120 Tage verlängert werden kann.

Eine EUBG besteht aus einem Infanteriebataillon sowie Kampfunterstützungs-, Logistik- und Sanitätselementen. Der Kern kann einsatzspezifisch durch Marine- und Luftstreitkräfte sowie im Anfall durch Spezialeinsatzkräfte ergänzt werden. Gemeinsam mit dem dafür vorgesehenen Kommando bilden diese Kräfte ein EUBG-Paket. Die Gesamtstärke liegt zwischen 1.500 und 2.500 Soldatinnen und Soldaten.

Grundsätzlich kann jedes EU-Mitgliedsland auch das Kommando über eine EUBG übernehmen. Der Führungsanspruch als sogenannte „Lead Nation“ muss mit dem Einbringen einer entsprechend hohen Anzahl an Kräften und Mitteln begründet sein.

Beitrag

Die österreichische Bundesregierung hat am 17. November 2000 im Rahmen eines Ministerratsbeschlusses die Mitwirkung Österreichs am Aufbau dieser europäischen Kapazitäten gemäß den Beschlüssen des Gipfels von Helsinki (1999) zur Kenntnis genommen. Am 12. November 2001 beschloss die Bundesregierung, bis zu 2.000 Soldaten für internationale Operationen zu entsenden. Betreffend die internationalen Aufgaben des Bundesheeres wird im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode von 2008 bis 2013 festgelegt, dass das Bundesheer „zum gesamten Aufgabenspektrum der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, auch nach kurzen Vorwarnzeiten“, beitragen können soll. Das betrifft auch „die Wahrnehmung der Teilnahme an schnellen Krisenreaktionskräften der EU (Battle-group-Konzept) und die Weiterentwicklung des Beitrages dazu“.

Da es sich bei der Beteiligung an einer EUBG um eine Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU handelt, ist eine Teilnahme Österreichs auf Grund von Art. 23f B-VG rechtlich zulässig.

Es liegt keine Unvereinbarkeit mit dem Neutralitäts-Bundesverfassungsgesetz vor, zumal mit der Beteiligung an einer EUBG weder der Beitritt zu einem militärischen Bündnis noch die Zulassung der Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf österreichischem Gebiet verbunden ist. Mit der Teilnahme an einer EUBG geht Österreich keinerlei rechtliche Verpflichtungen zur tatsächlichen Entsendung dieser Truppen ein.

Mit der Sicherstellung der politischen und sozialen Stabilität im Umfeld Österreichs und der EU steigen auch Sicherheit und Stabilität auf eigenem Territorium.

Die fatalen Folgen instabiler Verhältnisse in anderen Regionen der Welt wie das globale Flüchtlingsproblem, die Organisierte Kriminalität, der Drogenhandel etc. haben ja vor allem auch Auswirkungen auf Länder, in denen an sich Stabilität und Sicherheit herrschen.

Die Teilnahme an einer EUBG kann ein geeignetes Instrument sein, diese Probleme bei der Wurzel zu packen, indem man vor Ort effektiv und effizient entgegenwirkt.



Dauer des Einsatzes

Die EUBG befindet sich jeweils ein halbes Jahr in der sogenannten Stand-by-Phase. Die konkrete Einsatzausbildung beginnt spätestens ein Jahr im Vorlauf. Kommt es zu einem Einsatz, dauert dieser bis zu hundertzwanzig Tage.

Im ersten Halbjahr 2011 nimmt Österreich an EUBG mit Niederlande (Führung), Deutschland, Finnland und Litauen teil.

Im zweiten Halbjahr 2012 wird Österreich mit Deutschland (Führung), Tschechien, Irland, Kroatien und Mazedonien teilnehmen. Dabei obliegt Österreich die logistische Führungsfunktion („Logistic Lead Nation“).

Für die Jahre 2011 und 2012 ist eine fixe Beteiligung Österreichs an der EUBG vorgesehen, es ist aber davon auszugehen, dass zukünftig eine regelmäßige österreichische Beteiligung am europäischen Krisenmanagement erfolgen wird.

Umfang der Beteiligung

Österreich wird sich mit einer gepanzerten Infanteriekompanie an der EUBG 2011-1 mit zirka hundertachtzig Soldatinnen und Soldaten beteiligen.

Als Hauptgerät werden der Mannschaftstransportpanzer „Pandur“ und die neu beschafften gepanzerten Logistikfahrzeuge bereitgestellt. Damit verfügen unsere Soldatinnen und Soldaten neben dem ebenfalls neu beschafften „Kampfanzug 3“ über das modernste Gerät für den Einsatz.

Im zweiten Halbjahr 2012 wird Österreich bei der EUBG die logistische Führung („Logistic Lead Nation“) übernehmen. Eine gepanzerte Transportkompanie ist als Kernstück des österreichischen Beitrages vorgesehen.

Des Weiteren werden eine Trinkwasseraufbereitungsanlage, Elemente zur Zivil-Militärischen Kooperation (CIMIC), Militärpolizei- und Sanitätskräfte sowie Stabpersonal eingebracht.

Österreich wird sich voraussichtlich mit bis zu dreihundertfünfzig Soldatinnen und Soldaten an der EUBG 2012-2 beteiligen.

Bei den Beteiligungen im Jahr 2011 und 2012 werden keine Elemente der Luftstreitkräfte eingebracht, bei zukünftigen Beteiligungen an EUBG ist das nicht auszuschließen – mit Ausnahme des Eurofighters, der außerhalb Österreichs keinesfalls zum Einsatz kommt.

Kosten der Beteiligung

Die voraussichtlichen Zusatzaufwendungen für Ausbildung und Einsatzvorbereitung für EUBG 2011/1 und 2012/2 werden jeweils 2,2 Mio. Euro betragen.

Die voraussichtlichen Zusatzaufwendungen für die Dauer eines möglichen Einsatzes werden 15 Mio. Euro für EUBG 2011/1 und 31 Mio. Euro für EUBG 2012/2 betragen.

Den Beträgen sind die im Falle eines konkreten Einsatzes einer EUBG anfallenden voraussichtlichen Mehrausgaben für Transport und Lagerbetrieb zugrunde gelegt.

Grundsätzlich werden die Aufwendungen für die österreichischen Beteiligungen an den EUBG aus dem Budget des BMLVS finanziert.

Bei einem konkreten Einsatz wird ein Teil der Kosten nach einem fix festgelegten Verteilungsschlüssel zwischen den EU-Staaten aufgeteilt. Der österreichische Anteil dazu wird nicht aus dem BMLVS-Budget getragen.

Einsatzkräfte

Für die Beteiligung an den EUBG sind die Kräfte für Internationale Operationen – Kaderpräsenzeinheiten (KIOP-KPE) des Bundesheeres vorgesehen. Diese Kräfte können bei einem Einsatz durch Soldaten der Formierten Einheiten (KIOP-FORMEIN) ergänzt werden.

Die Redaktion

Anerkennungsprämien

Der folgende Beitrag informiert über die Zuerkennung von Anerkennungsprämien an Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Ausübung einer Milizfunktion und zur Leistung von Milizübungstagen verpflichten.

Einleitung

In der Miliz-Info Nr. 1/2010 wurde über den Zweck und die Zuerkennung von Anerkennungsprämien an Wehrpflichtige, die sich freiwillig zu Milizübungen während der Leistung des Grundwehrdienstes verpflichten, sowie an Wehrpflichtige des Milizstandes, die sich freiwillig zu weiteren Milizübungen verpflichten, berichtet. Im folgenden Beitrag werden nunmehr alle Personengruppen vorgestellt, die Anerkennungsprämien bekommen können.

Frauen, die einen mindestens sechsmonatigen Ausbildungsdienst (Grundwehrdienst) geleistet haben, eine unbefristete schriftliche „Meldung zu freiwilligen Waffenübungen“ einbringen und für einen Zielarbeitsplatz in der Einsatzorganisation gesperrt wurden, haben den gleichen Anspruch auf Anerkennungsprämien wie männliche Wehrpflichtige.

Mannschafts-funktionen

Der Anspruch entsteht, wenn die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu dreißig Milizübungstagen für eine Mannschaftsfunktion und die Annahme dieser durch das mobilmachungsverantwortliche Kommando oder für Soldaten im Grundwehrdienst durch den Ausbildungsverband erfolgte. Die Einteilung und Verwendung in einer Mannschaftsfunktion („sonstige Funktionen“ gemäß Wehrgesetz) ist für Rekruten oder Chargen vorgesehen.

Anspruchsberechtigt sind:

- > Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst oder diesen im Rahmen eines Ausbildungsdienstes leisten;
- > Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat oder Militär-VB nach der Verpflichtungszeit und Beorderung;
- > Wehrpflichtige des Milizstandes ohne Milizübungspflicht nach Beorderung sowie
- > Wehrpflichtige des Reservestandes nach Rückversetzung in den Milizstand und Beorderung.

Die Anerkennungsprämie beträgt derzeit 107,- Euro.

Die Auszahlung der Anerkennungsprämie erfolgt nach Annahme der freiwilligen Meldung während des Grundwehrdienstes. Für alle anderen Wehrpflichtigen erfolgt die Auszahlung der Anerkennungsprämie bei der ersten Präsenzdienstleistung als Milizsoldat.

Milizunteroffiziers-funktion

Der Anspruch entsteht, wenn die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu hundertzwanzig Milizübungstagen für eine „Unteroffiziersfunktion“ sowie die Annahme dieser durch das mobilmachungsverantwortliche Kommando oder für Soldaten im Grundwehrdienst durch den Ausbildungsverband erfolgte und die Eignung zum Milizunteroffizier bei der Überprüfung durch das Heerespersonalamt festgestellt wurde.

Anspruchsberechtigt sind:

- > Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst oder diesen im Rahmen eines Ausbildungsdienstes leisten;
- > Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat oder Militär-VB nach der Verpflichtungszeit und Beorderung;
- > Wehrpflichtige des Milizstandes bis zum Dienstgrad Wachtmeister nach Beorderung,
- > Wehrpflichtige des Reservestandes bis zum Dienstgrad Wachtmeister nach Rückversetzung in den Milizstand und Beorderung;
- > Ausgeschiedene Teilnehmer aus der Einjährig Freiwilligen-Ausbildung, wenn sie die Milizunteroffizierslaufbahn fortsetzen und eine schriftliche Erklärung dazu abgegeben haben.

Die Anerkennungsprämie beträgt derzeit 111,- Euro und wird zusätzlich zur Anerkennungsprämie für Mannschaftsfunktion (107,- Euro) ausbezahlt.

Die Auszahlung der Anerkennungsprämie erfolgt nach Annahme der freiwilligen Meldung und Beginn der Milizunteroffiziersausbildung im Ausbildungsdienst. Für alle anderen Wehrpflichtigen erfolgt die Auszahlung der Anerkennungsprämie am Beginn der Milizunteroffiziersausbildung im Rahmen einer Präsenzdienstleistung als Milizsoldat.

Zusätzlich gebühren ab 1. Jänner 2010 für die positive Absolvierung der nachstehenden Ausbildungsmodulare der Milizunteroffiziersausbildung folgende Anerkennungsprämien:

- > 122,- Euro für Modul Militärische Führung 1/Miliz,
- > 133,- Euro für Modul Militärische Führung 2/Miliz,
- > 144,- Euro für Modul Führung im Organisationselement 1/Miliz,
- > 155,- Euro für Modul Führung im Organisationselement 2/Miliz.

Die Auszahlung dieser Anerkennungsprämien erfolgt im jeweiligen Präsenzdienst nach positivem Abschluss des Ausbildungsmodulares.

Bei einer allfälligen Ersatzanrechnung von einzelnen Ausbildungsmodulen gemäß den Durchfüh-



Foto: BH/Unter Pusch

rungsbestimmungen für die Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter ist die jeweils für das angerechnete Modul vorgesehene Anerkennungsprämie in der ersten Woche der Präsenzdienstleistung, in der die Ausbildung zum Milizunteroffizier fortgesetzt wird, auszuzahlen.

Weitere Milizübungen

Wehrpflichtige des Milizstandes, die nur mehr zehn oder weniger offene Milizübungstage zu leisten haben, können ihre Milizübungstage um jeweils weitere 15 Tage mit Abgabe einer „freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen“ verlängern. Die Wiederholung dieses Vorganges ist bis zum doppelten Ausmaß der funktionsbezogenen Milizübungspflicht möglich.

Bei Abgabe und Annahme einer Freiwilligenmeldung zu weiteren Milizübungstagen in der Dauer von 15 Tagen gebühren Wehrpflichtige

- > in einer Mannschaftsfunktion 106,- Euro und
- > in einer Unteroffiziersfunktion 206,- Euro.

Die Auszahlung dieser Anerkennungsprämie erfolgt bei Abgabe einer Weiterverpflichtung und Annahme bei der Präsenzdienstleistung. Wird die Weiterverpflichtung außerhalb einer Präsenzdienstleistung abgegeben und angenommen, so erfolgt die Auszahlung bei der nächsten Präsenzdienstleistung. Bei Unteroffiziersfunktionen kann im Zusammenhang mit Pkt. 3.3 der DBWÜ, wenn durch die Anzahl der Tage der Weiterbildung (Lehrgangsdauer) die Resttage von zwei BWÜ unterschritten werden, eine zweimalige Verlängerung um 15 Tage erfolgen, wonach sich eine Anerkennungsprämie von 412,- Euro ergibt.

Vzlt Walter Höfer, EVB

Militärpilot

Der folgende Beitrag stellt die Anforderungen und das Auswahlverfahren für Militärpiloten im Bundesheer vor.

Einleitung

Die Aufgaben eines Militärpiloten sind sehr anspruchsvoll und vielseitig. Sie können manchmal täglich wechseln, häufig sind sie noch nie dagewesen. Da ist Flexibilität gefragt.

Jeder Auftrag ist nach bestem Wissen zu erfüllen, immer unter strikter Einhaltung der Flugsicherheit. Militärpiloten leben mit diesen sich ständig wandelnden Herausforderungen.

Mit der Aufstellung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppschule (FIFIATS) vor nunmehr drei Jahren wurde dieser unter anderem auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung des Pilotennachwuchses im gesamten Bundesheer übertragen. Die FIFIATS stellt somit die Pilotenwerbung, die bundesweite Veranlassung der Militärfliegertauglichkeitsuntersuchungen, die Durchführung der praktischen fliegerischen Eignungsfeststellung sowie die Ausbildung zum Militärpiloten sicher.

Militärfliegertauglichkeit

Jeder Bewerber für die Militärpilotausbildung muss zwingend die Untersuchungen zur Feststellung der Militärfliegertauglichkeit absolvieren. Diese Untersuchungen werden im Heeresspital in Wien-Stammersdorf durchgeführt und dauern in der Regel fünf Tage. Sie gliedern sich in eine militärfliegermedizinische und eine militärfliegerpsychologische Testung.

Eine Möglichkeit, sich auf diese Untersuchung speziell vorzubereiten, gibt es grundsätzlich nicht.

Sollte am Tag der geplanten Tauglichkeitsuntersuchung eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegen, wie z.B. Verköhlung, Schnupfen, etc., wird der Untersuchungstermin verschoben. Außerdem ist es besonders bei der psychologischen Testung von großer Bedeutung, den Zweck und das Ziel der jeweiligen Übung zu erfassen und den Instruktionen des Testleiters genau Folge zu leisten.

Eine weitere Anforderung ist die Leistung des Grundwehrdienstes bzw. der Einstieg in die Berufskaderausbildung. Offiziersanwärter haben den Einjährig Freiwilligenkurs 1 und das Vorbereitungsemester zu absolvieren. Für Berufsunteroffiziersanwärter ist der Abschluss des Ausbildungsmoduls Militärische Führung 2 verpflichtend.

Die letzte große Hürde ist die praktische, fliegerische Eignungsfeststellung auf einem Trainingsflugzeug. Bei dieser Eignungsfeststellung beim Institut Flieger in Zeltweg wird die fliegerische Eignung (fliegerisches Gefühl), aber auch die Teamfähigkeit und das gruppenspezifische Verhalten getestet.

Diese Eignungsfeststellung dauert zirka drei Monate und enthält neben fünfundzwanzig Flugstunden auch den Erwerb des allgemeinen Funktelefonistenzeugnisses für den Flugdienst (AFZ). Dabei werden die Anwärter in mehreren Schritten an ihre spätere Aufgabe herangeführt.

Das sehr lernintensive Auswahlverfahren ist sehr abwechslungsreich und einzigartig. Die Liebe zur Fliegerei ist das motivierende Element, welches wie ein roter Faden durch die nachfolgende Ausbildung führt. Das Bestehen des gesamten Auswahlverfahrens ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Militärpiloten an der Flieger- und Fliegerabwehrtruppschule.

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Auswahlverfahren werden

- Frauen im Ausbildungsdienst,
- Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst mit oder ohne Matura sowie
- Wehrpflichtige des Präsenz-, Miliz- oder Reservestandes

zugelassen.

Militärpilotaanwärter dürfen vor Beginn der militärfliegerischen Ausbildung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Falls sie bereits eine abgeschlossene Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung nachweisen können, dürfen sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anforderungsprofil

Physische Anforderungen:

- Gute körperliche Verfassung,
- Sehschärfe unkorrigiert darf -2 Dioptrien nicht überschreiten,
- keine Sehschwäche hinsichtlich Farbtauglichkeit,
- kein Astigmatismus,
- Körpergröße 162 bis 193 cm und
- Körpergewicht 56 bis 94 kg;

Psychische Anforderungen:

- Ausgeglichene Persönlichkeit,
- Stressresistenz und
- Hohes Verantwortungsbewusstsein;

Soziale Anforderungen:

- Hochentwickelte Kommunikationsfähigkeit,
- Ausgesprochene Teamfähigkeit,
- Bereitschaft für internationale Einsätze und
- Einwandfreier Leumund.



Foto: VB Kockels/FIFIATS

Ausbildung und Verwendung

Die Ausbildung zum Einsatzpiloten dauert zirka drei Jahre und erfolgt nur für Berufsunter- oder Berufsoffiziere. Die Ausbildung im Detail sowie die dienstrechtlichen Regelungen für Militärpiloten werden in einem folgenden Beitrag vorgestellt. Eine Ausbildung und Verwendung als Militärpilot in Milizfunktion ist nicht vorgesehen.

Meldung

Wehrpflichtige des Präsenzstandes melden sich bei ihrer Einheit mittels des in jeder Dienststelle verfügbaren Formblattes.

Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes können sich mit formlosem Antrag direkt bei der Flieger- und Fliegerabwehrtruppschule, Referat Militärluftfahrt-Personalwesen in Langenlebern zum Auswahlverfahren melden. Wichtig ist dabei die Angabe von Name, Dienstgrad, Geburtsdatum und gültige Adresse für die Zustellung einer Freiwilligen Meldung zur Leistung eines Funktionsdienstes. Nach Erhalt ist diese unterschrieben an das zuständige Militärkommando zu übersenden, welches einen Einberufungsbefehl für die Dauer der Untersuchungen auf Militärfliegertauglichkeit erlässt. Ohne gültigen Einberufungsbefehl werden die Untersuchungen aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt und der Anwärter vom Heeresspital abgewiesen.

Weitere Fragen beantwortet:

ADir Mjr Martin Paier
Flieger- und Fliegerabwehrtruppschule
Referat Militärluftfahrt-Personalwesen
Fliegerhorst Brumowski
3425 Langenlebern
Telefon: 050201 32 28020
E-Mail: piloteninfo@bmlv.gv.at

ADir Mjr Martin Paier, FIFIATS/MLPW

Der Rechtsberater

In der Zeitschrift Miliz-Info Nr. 2/2004 wurde über die Einrichtung von Rechtsberatern im Bundesheer berichtet. Im Folgenden wird zusammenfassend über die gegenwärtigen Bestimmungen informiert.

Aufgaben der Rechtsberater

Artikel 82 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), BGBl. Nr. 527/1982, welches für Österreich am 14. Februar 1983 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Vertragsparteien, in den Streitkräften Rechtsberater einzurichten, die die militärischen Kommandanten der zuständigen Befehlsebenen hinsichtlich der Anwendung des humanitären Völkerrechts sowie der entsprechenden Unterweisungen, die den Streitkräften auf diesem Gebiet zu erteilen sind, zu beraten haben.

Darüber hinaus haben Rechtsberater die militärischen Kommandanten in allen sonstigen, die jeweilige Führungsebene betreffenden rechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Sie sollen daher möglichst frühzeitig in das militärische Führungsverfahren einbezogen werden, damit sie in der Lage sind, rechtzeitig die rechtlichen Konsequenzen der jeweiligen militärischen Entscheidung zu beurteilen und den Kommandanten darüber zu informieren.

Das allgemeine Aufgabenspektrum sämtlicher Rechtsberater umfasst im Wesentlichen

- Beratung des Kommandanten, des Chefs des Stabes und aller Dienststellen des jeweiligen Kommandos in allen rechtlichen Angelegenheiten,
- selbstständige Beurteilung der Rechtskonformität von Befehlen und Anordnungen des Kommandos und die Erstellung rechtlicher Beiträge zu Befehlen und Anordnungen des Kommandos,
- Wahrnehmung der Funktion des Rechtsberaters in den Streitkräften nach den völkerrechtlichen Grundlagen im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung und bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie
- rechtliche Mitwirkung bei Einsatzvorbereitungen betreffend Einsätze im In- und Ausland einschließlich der Schulung des Stabes sowie aller Dienststellen des Kommandos in allen rechtlichen Angelegenheiten.



Darüber hinaus ergeben sich für einzelne Rechtsberater noch unterschiedliche, aus den Aufgaben ihrer jeweiligen Dienststelle abgeleitete spezifische Aufgaben. Dies betrifft etwa

- im Streitkräfteführungskommando die selbstständige fachliche Aufsicht über die Unterstützung der jeweils im Auslandseinsatz stehenden Rechtsberater, weiters
- in den Militärkommanden die Wahrnehmung sämtlicher „territorialer“ Rechtsangelegenheiten sowie die rechtliche Betreuung des zugeordneten Milizbataillons.

Einrichtung von Rechtsberatern

Rechtsberater sind organisatorisch sowohl im Inland bei Kommanden und Ämtern als auch bei Bedarf bei den österreichischen Kontingenten in den Auslandseinsätzen des Bundesheeres eingerichtet.

Rechtsberater im Inland

Im Bundesheer sind Rechtsberater eingerichtet

- beim Streitkräfteführungskommando,
- beim Kommando Einsatzunterstützung,
- bei den Militärkommanden,
- bei den Brigaden,
- beim Heeres-Nachrichtenamt und
- beim Abwehramt.

Im Interesse einer effizienten Ausübung ihrer Beratungstätigkeit unterstehen die Rechtsberater dienstrechtlich unmittelbar dem Kommandanten ihrer Dienststelle. Die Fachaufsicht über die Rechtsberater wird vom Leiter der Gruppe

Rechtswesen und Legislativer Dienst im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ausgeübt. Im Streitkräfteführungskommando unterstehen die Rechtsberater sowohl dienstrechtlich als auch hinsichtlich der Fachaufsicht dem Leitenden Rechtsberater dieses Kommandos. Neben den Berufsrechtsberatern sind bei den angeführten Stellen Milizoffiziere als Miliz-Rechtsberater beordert. Aufgabe der Miliz-Rechtsberater ist es, bei Einsätzen im Inland eine Verstärkung sowie Schichtfähigkeit der Rechtsberatung im jeweiligen Kommando sicherzustellen.

Rechtsberater bei Auslandseinsätzen

Bei Auslandseinsätzen wird die Rechtsberatung bei Bedarf durch in das Kontingentskommando eingegliederte Rechtsberater sichergestellt. Diese „Legal Advisor“ oder in der Kurzform „LEGAD“ genannten Offiziere beraten die Kommandanten in allen rechtlichen Fragen des Auslandseinsatzes, insbesondere in solchen, die sich aus den spezifischen internationalrechtlichen Rechtsgrundlagen ergeben wie

- das dem Einsatz zugrunde liegende Mandat,
- dem Entschebeschluss der Bundesregierung,
- den Rules of Engagement samt allfälliger Vorbehalte hiezu sowie
- Internationalen Abkommen, sogenannten „Memoranda of Understanding“, kurz „MoU“ genannt, die der Bildung einer gemeinsamen Force oder dem Betrieb eines gemeinsamen Camps zugrunde liegen.

Die Rechtsberater in Auslandseinsätzen werden aus dem Kreis der oben angeführten Berufs- und Milizrechtsberater auf Grund freiwilliger Meldung entsandt.

Dienst- bzw. wehrrechtlicher Status

Rechtsberater sind entweder

- rechtskundige Berufsoffiziere des Intendantendienstes,
- rechtskundige Zivilbedienstete, üblicherweise mit entsprechender Milizoffiziersausbildung, oder
- rechtskundige Offiziere des Milizstandes.

Als Milizoffiziere sind Rechtsberater – sofern die hierfür notwendigen Voraussetzungen vorliegen – in die Verwendungsrichtung „Offizier des Intendantendienstes“ zu übernehmen.

Ausbildung zum Rechtsberater

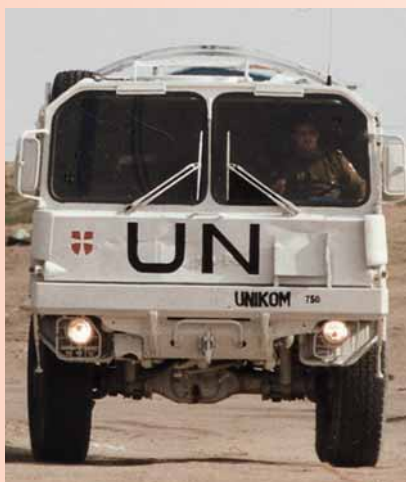
Die Laufbahn zum Rechtsberater erfordert zivile und militärische Vorkenntnisse, eine entsprechende Spezialausbildung im Völkerrecht sowie die Fortbildung an jährlichen Fortbildungsveranstaltungen. Darüber hinaus sind entsprechende Sprachkenntnisse nötig.

Zivile und militärische Vorkenntnisse

Die Tätigkeit als Rechtsberater erfordert nicht nur eine fundierte juristische Ausbildung auf allen ressortrelevanten Gebieten des innerstaatlichen Rechts, sondern insbesondere auch auf dem Gebiet des Völkerrechts, einschließlich besonderer Kenntnisse auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts.

Es kommen daher als Rechtsberater nur Personen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium der Rechtswissenschaften in Betracht. Eine zusätzliche Aus- und Fortbildung kann in Form der Gerichtspraxis absolviert werden.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsberater ist ferner eine militärische Ausbildung als Truppenoffizier bis einschließlich der Ebene Stabsdienst im kleinen Verband. Diese kann neben der Ausbildung zum Berufsoffizier auch im Rahmen einer Milizoffiziersausbildung erworben werden.



Lehrgang Internationales Recht

Darüber hinaus ist – neben der für die Betroffenen dienstrechtlich vorgeschriebenen Ausbildung auf dem Gebiet des innerstaatlichen Rechts – auch der erfolgreiche Abschluss einer ressort-internen Spezialausbildung im Völkerrecht erforderlich. Diese hat die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, zu vermitteln.

Die funktionsbezogene Spezialausbildung auf dem Gebiet des Völkerrechtes besteht aus dem dreiteiligen „Lehrgang internationales Recht“, der für Berufs- und Milizoffiziere gemeinsam geführt wird. Er wird unter Leitung des „Chef-Völkerrechtlers“ im BMLVS, Ministerialrat Dr. Desch, Leiter des Referates Internationales Recht in der Abteilung Fremdlegislative und Internationales Recht, in drei einwöchigen Seminarblöcken durchgeführt und gliedert sich wie folgt:

- 1. Teil: Vermittlung der Kenntnisse des allgemeinen Völkerrechts sowie der international-rechtlichen Rahmenbedingungen bei Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen oder Europäischen Union, insbesondere am Beispiel laufender Auslandseinsätze des Bundesheeres,
- 2. Teil: Vertiefung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechtes,
- 3. Teil: Vermittlung der notwendigen praktischen Kenntnisse für die Tätigkeit als Rechtsberater unmittelbar bei einem österreichischen Kontingent oder in einem multinationalen Hauptquartier im Einsatz. Das Schwergewicht bildet ein Planspiel mit Beispielfällen aus der Praxis und Aufgabenstellungen aus den vorangegangenen Ausbildungsblöcken.

Eine besondere Anerkennung war die Aufnahme dieses Lehrganges in das Kursprogramm des „European Security and Defence College“ der Europäischen Union!

Der Lehrgang wird in englischer Sprache durchgeführt. Der Rechtsberater bedarf daher einer fundierten Kenntnis der englischen Sprache, ein-

schließlich der Grundzüge der Rechtssprache. Das Erreichen der Leistungsstufe „3“ in Englisch sowie die Absolvierung des „Tactical English Course“ bilden ein weiteres Kriterium, um international als Rechtsberater im Rahmen eines Auslandseinsatzes tätig werden zu können.

Miliz-Rechtsberaterseminare

Die fachliche Fortbildung erfolgt im Wege der Rechtsberaterseminare der Gruppe Rechtswesen und Legislativer Dienst sowie durch die Teilnahme an Ausbildungsgängen und Seminaren im Ausland.

Für Milizoffiziere wird als entsprechende Fortbildungsveranstaltung seit einigen Jahren das „Miliz-Rechtsberaterseminar“ angeboten. Diese Veranstaltungen beinhalten neben allgemeiner militärischer Fortbildung jeweils Schwergewichtsthemen sowie Neuerungen im Wehrrecht und im internationalen Recht.

Das nächste Seminar wird vom 13. bis 16. Oktober 2010 im Seminarzentrum Felbertal stattfinden.

Grundlegende Erlässe

Die Einrichtung und Ausbildung von Rechtsberatern im österreichischen Bundesheer ist gegenwärtig im Erlass BMLVS vom 16. Juni 2008, GZ S90997/5-GrpRechtLeg/2008 (VBl. I Nr. 48/2008) geregelt. Die Bestimmungen für das Dienstabzeichen sind dem VBl. I Nr. 60/2007 zu entnehmen.

Zusammenfassung

Rechtsberater sind ein unverzichtbarer Bestandteil der militärischen Führung. Neben der Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsnormen dienen sie auch dem Schutz des Einzelnen vor den rechtlichen Konsequenzen seines Handelns.

MinR ObstdIntD Dr. jur. Peter Fender, FLeg

Ausbildung der Berufsoffiziere

Der folgende Beitrag stellt die akademische Ausbildung der Berufsoffiziere vor.

Überblick

Der Einstieg in die Offiziersausbildung erfolgt generell für alle Offiziersanwärter mit Beginn der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung. Nach dem Einjährig-Freiwilligen-Kurs 1 setzen die Berufsoffiziersanwärter die Ausbildung mit einem Vorbereitungssemester an der Theresianischen Militärakademie (TherMilAk) mit Auswahlverfahren fort.

Das Bestehen des Auswahlverfahrens ist Voraussetzung zum Erreichen eines Studienplatzes an der TherMilAk.

Die Milizoffiziersanwärter schließen das Ausbildungsjahr mit dem Einjährig-Freiwilligen-Kurses 2 an den Truppen- und Waffengattungsschulen ab.

Grundausbildung

Die Grundausbildung zum Berufsoffizier umfasst derzeit den FH-Bachelorstudiengang Militärische Führung in der Dauer von sechs Semestern sowie den dazu ergänzend geführten Truppenoffizierslehrgang, der zwischen den einzelnen Semestern zu absolvieren ist.

Die Berufsoffiziersausbildung erfolgt als akkreditierte und qualitätsgesicherte hochschulische Ausbildung an der TherMilAk und dauert seit Oktober 2008 drei Jahre.

Die Absolventen schließen die Ausbildung mit dem Dienstgrad Leutnant und dem akademischen Grad Bachelor of Arts in Military Leadership (B. A. oder BA) ab.

Der Umstieg in das dreistufige Bologna-System entspricht der Tendenz aller hochschulischen Einrichtungen und soll damit Vergleichbarkeit und Kompatibilität bewirken.

Mit dem Bologna-Prozess und der einhergehenden akademischen Anerkennung der Ausbildung an der TherMilAk wurden seit dem Jahr 1998 ein FH-Studiengang bzw. ein FH-Diplomstudiengang durchgeführt, die im Jahre 2011 auslaufen werden.

Weiterbildung

Die Weiterbildung der Berufsoffiziere erfolgt derzeit über den

- Führungslehrgang 1 (Ausbildung zum Führen einer Einheit),
- Stabslehrgang 1 (Ausbildung zum Offizier eines Stabes kleiner Verband),
- Stabslehrgang 2 (Ausbildung zum Offizier eines Stabes großer Verband) und
- Führungslehrgang 2 (Ausbildung zum Führen eines kleinen Verbandes),

Ab September des Jahres 2010 wird an der Landesverteidigungsakademie anstelle des Führungslehrganges 2 ein FH-Masterstudiengang Militärische Führung in der Dauer von drei Semestern implementiert. Dieser ist Ersatz und gleichzeitig eine Weiterentwicklung des Führungslehrganges 2 und des Lehrganges universitären Charakters (LUCh) Master of Security and Defence Management (akademischer Grad: MSD).



Foto: BH/Guenter Filzwieser

Für all jene, die den FH-Masterstudiengang Militärische Führung nicht absolvieren, bleibt der Stabslehrgang 2 bis auf Weiteres bestehen.

Der Umstieg vom bisherigen FH-Diplomstudiengang auf den FH-Bachelorstudiengang Militärische Führung an der TherMilAk erfordert das Anbieten eines FH-Masterstudienganges Militärische Führung durch das BMLVS und ist die Transformation in das gestufte BOLOGNA-Modell.

Der erste FH-Masterstudiengang Militärische Führung startet am 6. September 2010 an der Landesverteidigungsakademie und erfolgt zukünftig jährlich mit dem Wintersemester beginnend.

Der Absolvent erreicht den akademischen Grad Master of Arts in Military Leadership (M. A. oder MA).

Ausbildung zum Offizier des Generalstabsdienstes

Die Auswahl für die Ausbildung zum Generalstabs-offizier erfolgt in einem Dreijahresrhythmus für die bereits vier bis sechs Jahre ausgemusterten Offiziere. Es werden alle Offiziere erfasst und nach mehrwöchiger Ausbildung einem Auswahlverfahren unterzogen. Die etwa fünfundzwanzig Besten belegen danach drei Jahre den Generalstabslehrgang.

Die Generalstabsausbildung vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung als militärische Führungskraft, als Experte in militärischen Angelegenheiten und als Koordinator zwischen den Führungsbereichen des Bundesheeres im Inland sowie zur Bewältigung der Anforderungen im multinationalen Streitkräfteverbund notwendig sind.

Während dieses Lehrganges wird durch die Teilnehmer derzeit ein individuelles Diplomstudium an der Universität Wien absolviert.

Obst Helmut Reichel MSD, AusbA



Foto: BH/Guenter Filzwieser

Logistik unter einem Dach

Die Heeresversorgungsschule wurde im Jahr 2009 in Heereslogistikschule umbenannt. Mit der Umbenennung erfolgte auch eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Schule. Im Folgenden werden die neuen Herausforderungen und die Gliederung vorgestellt.

Einleitung

In allen modernen Armeen hat die Logistik als einsatzunterstützendes Element einen hohen Stellenwert. Auch in der Vergangenheit war man sich dessen bewusst. Ein General im Dienste Napoleons, Antoine-Henri Jomini, hat Logistik einmal so definiert:

- Strategie ist die Kunst, den Krieg auf der Karte zu führen;
- Taktik die Kunst den Krieg im Gelände zu führen;
- Logistik ist die Wissenschaft, die das Umsetzen der beiden anderen ermöglicht.

Zur Truppengattung Logistik zählen heute die Waffengattungen der Versorgungs- und Sanitätstruppe. Das Kompetenzzentrum für die Ausbildung des gesamten Versorgungspersonals im Bundesheer befindet sich in der Heereslogistikschule, welche in der Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne in Wien-Breitensee untergebracht ist.

Das Jahr 2009 war für die größte Schule des Bundesheeres ein besonderer Meilenstein. Das fünfunddreißigjährige Partnerschaftsjubiläum mit der Firma MAN Nutzfahrzeuge Österreich AG, ein Partnerschaftsabkommen mit der Technischen Schule der Deutschen Bundeswehr in AACHEN, ein Partnerschaftsabschluss mit der Firma SAP Österreich und schließlich die Umbenennung von Heeresversorgungsschule in Heereslogistikschule ließen das Jahr 2009 in die Geschichte der österreichischen Militärlogistik eingehen.



Foto: HLogS

Gliederung

Die Heereslogistikschule besteht nunmehr aus dem Schulkommando, diesem sind der Fachbereich Controlling und Infrastruktur direkt unterstellt, sowie

- der Stabsabteilung,
- dem Institut Versorgung,
- dem Institut Wirtschafts- und Kanzleidienst,
- dem Institut technischer Dienst sowie
- dem Institut Kraftfahrwesen.

Stabsabteilung

Die Stabsabteilung dient der Unterstützung des Kommandanten und der Lehrinstitute. Sie ist für die Eigenversorgung der Schule sowie die Administration der sechs tausend Lehrgangsteilnehmer pro Jahr verantwortlich.

Die Lehrinstitute als Kernelement der Schule sind wie folgt gegliedert:

Institut Versorgung

bestehend aus

- Administration,
- Grundlagenreferat,
- Lehrgruppe Einsatzversorgung und
- Lehrgruppe Friedensversorgung.

Für die Auftragerfüllung des Bundesheeres ist es entscheidend, dass Betriebsmittel, Munition und Ersatzteile zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Platz sind.



Was vor langer Zeit vom Train bewältigt wurde, ist heute eine Aufgabe von hochqualifiziertem Versorgungspersonal, welches im Institut Versorgung das dazu nötige Rüstzeug vermittelt bekommt.

Transport, Umschlag und Lagerung von Gütern aller Art, sowohl im Frieden als auch im Einsatz, sind dabei das Schwergewicht der Ausbildung. Selbstverständlich wird auch dem Umweltschutz das nötige Augenmerk geschenkt.

Übungen und Einsätze, enger Truppenkontakt und eine starke Vernetzung mit zivilen Logistikunternehmen stellen eine effiziente und zukunftsorientierte Logistikplattform für das gesamte Bundesheer sicher. Mehrere internationale Logistiklehrgänge mit ausländischen Teilnehmern für die zahlreichen Auslandseinsätze der UNO, der NATO sowie der EU runden die hochqualifizierte Ausbildung im Institut Versorgung ab.

Institut Wirtschafts- und Kanzleidienst

bestehend aus

- Grundlagenreferat,
- Lehrgruppe Wirtschaftsdienst,
- Lehrgruppe Kanzleidienst,
- Lehrgruppe Verpflegswesen,
- Kosten- und Leistungsrechnung sowie
- Abfallwirtschaft und Umweltschutz.

In der jahrhundertalten Geschichte der militärischen Verpflegsvorsorgung hat sich der zeitlose Ausspruch „Ohne Mampf kein Kampf!“ bewiesen. Der militärische Wirtschaftsdienst von heute ist ebenso für die Bekleidung, die Geldversorgung, das Feldpostwesen und die Versorgung mit Markenderware und Wirtschaftsgerät zuständig.

Die Ausbildung der Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling bekommt im Rahmen des Qualitätsmanagements für das gesamte Bundesheer einen immer höheren Stellenwert.

Im Bereich Kanzleidiens und Personalwesen werden sämtliche Fertigkeiten für die Administration und den Personalverwaltungsbereich vermittelt. Die Ausbildung von ernährungsphysiologischen Grundsätzen, neuen Kochverfahren wie Cook & Chill und Hygienemanagement stehen in der Lehrküche im Vordergrund. Zivile Lehrlinge werden vier Jahre lang im Lehrberuf Gastronomiefachkraft ausgebildet.

Bedienstete dieser Lehrküche haben bei mehreren Olympiaden und Weltmeisterschaften der Köche bereits Spitzenplätze errungen.

Eine vierzigjährige Partnerschaft mit dem Weltkonzern Unilever ermöglicht einen engen Erfahrungsaustausch auf hohem, internationalem Niveau sowie das Einbringen von zivilem Wissen für die Truppenküchen und die Verpflegung im Bundesheer.

Institut Technischer Dienst

bestehend aus

- Administration,
- Grundlagenreferat,
- Werkmeisterschule des ÖBH,
- Lehrabteilung Elektro-, Kommunikations- und Informationstechnik (EKITE),
- Lehrabteilung Waffentechnik,
- Lehrabteilung Munitionstechnik und Kampfmittelbeseitigung mit dem Schulungszentrum Munitionstechnik,
- Lehrabteilung Kraftfahrzeug-, Panzer- und Pioniertechnik sowie
- Lehrabteilung Maschinenbau.

Die Lehrabteilung Waffentechnik umfasst die Bereiche

- Infanteriewaffen,
- Duellsimulation und Lenkwaffen,
- Flieger- und Fliegerabwehrwaffen sowie
- Panzer- und Artilleriewaffen.



Foto: HLogS

Die zahlenmäßig größte Teilwaffengattung im Bereich der Heereslogistik ist der technische Dienst. Mehr als hundertzwanzig Laufbahnlehrgänge und Spezialausbildungen begleiten das technische Fachpersonal über seine gesamte berufliche Laufbahn. So wird mit dem Zulauf von modernem Gerät immer ein aktueller Wissensstand für das technische Personal garantiert.

Der komplexe Elektronikbereich ist einem ständigen Wachstum unterworfen. Er verlangt nach immer besser ausgebildeten Spezialisten. Diese auszubilden und permanent weiterzuschulen ist insbesondere Aufgabe der Lehrabteilung EKITE.

Diese Lehrabteilung betreibt neben der Ausbildung über sämtliche Fernmelde-, Radar- und IT-Geräte auch eine CISCO-Akademie.

Die zunehmende Komplexität der Waffensysteme und ständige Modernisierungen im Rüstungsbereich erfordern von den Technikern ein hohes Maß an Flexibilität und technischem Verständnis. Viele der erworbenen Zertifikate werden auch im zivilen Bereich voll anerkannt.

An der Heereslogistikschule ist man besonders stolz eine eigene Werkmeisterschule in der Sparte Maschinenbau führen zu können, welche das Öffentlichkeitsrecht genießt.

Ein besonders aktuelles und im Auslandseinsatzbereich unverzichtbares Logistikelement sind die Munitionstechniker und Kampfmittelbeseitiger.

Institut Kraftfahrwesen

bestehend aus

- Administration,
- Referat Grundlagen und Versuche,
- Referat Dienst- und Kursbetrieb,
- Kraftfahrgruppe,
- Lehrgruppe Kraftfahrtechnik,
- Lehrgruppe Heereskraftfahrdienst,
- Lehrgruppe gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge sowie
- Fahrschule.

In diesem Institut arbeiten die Experten für das gesamte Kraftfahrwesen im Bundesheer. Die permanente Grundlagenarbeit sowie Forschung und Entwicklung garantieren, dass der militärische Fahrbetrieb im In- und Ausland reibungslos und möglichst unfallfrei abläuft. Hierzu werden mit hochqualifizierten Methoden der Erwachsenenbildung das technische Fachwissen dem kraftfahrtechnischen Fachpersonal vermittelt. Das elektronische Ausbildungs-, Trainings- und Prüfprogramm COMFOR für die Fahrschulung stellt die modernste Fahrausbildung in Österreich sicher.

Eine Partnerschaft mit der Firma MAN-Nutzfahrzeuge Österreich AG sowie die Zusammenarbeit mit zivilen Fahrtechnikzentren ermöglichen einen aktuellen und zeitgemäßen Wissenszugang. Auslands- und Assistenzzeinsätze schaffen darüber hinaus jene Erfahrungen, welche wiederum in die Lehre implementiert werden.

Da Heereskraftfahrer immer an den Brennpunkten der Auslandseinsätze eingesetzt sind, müssen sie auf vielfältige Aufgaben vorbereitet werden, welche sich auf die Bereiche Transport- und Verkehrsplanung sowie Container- und Gefahrguttransport, Lenken von Spezialfahrzeugen sowie das Fahren im Konvoi und die Benutzermaterialerhaltung der Fahrzeuge erstrecken.



Foto: HLogS

Hinzu kommen die Bereiche des Gefahrguttransportes (ADR), der Containertransport mit Hakenlastsystemen sowie die Ausbildung im Bereich der Ladungssicherheit.

Logistisches Netzwerk

So wie viele Bundesheerdienststellen ist auch die Heereslogistikschule durch Partnerschaften eng mit der österreichischen Wirtschaft verbunden. Dadurch kann ein wechselseitiger Erfahrungsaustausch auf höchstem Niveau betrieben werden.

Enge Kontakte bestehen auch zu verschiedenen Bildungseinrichtungen in Österreich wie der Universität Wien, der Fachhochschule Steyer, mehreren HTLs, dem TGM, dem WIFI und dem BFI.

Selbstverständlich bestehen auch ausgezeichnete Kontakte zu Logistikschulen und Militäruniversitäten in Deutschland, Schweiz, Schweden, Ungarn, Tschechien, Italien und Großbritannien. Im Jahr 2009 wurde eine Partnerschaft mit der Technischen Schule Landsysteme in AACHEN besiegelt.

Diese Kontakte garantieren, dass die Logistikausbildung an der Heereslogistikschule kompetent, zeitgemäß und zukunftsorientiert stattfindet.

Mit dem Know-how der über 220 Mitarbeiter, dem weitentwickelten, schulinternen Qualitätsmanagement, den vier Grundlagenbereichen sowie dem Logistiknetzwerk im In- und Ausland hat sich die Heereslogistikschule in den letzten Jahren als das Kompetenz- und Innovationszentrum der österreichischen Militärlogistik positioniert.

Weitere Informationen sind der Homepage www.bundesheer.at zu entnehmen!

Kontakt:

Kommando Heereslogistikschule
Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne
Breitenseer Straße 61
1140 WIEN

Tel. 050201/10/52050

Fax: 050201/10/17754

E-mail: hlogs.ref5@bmlvs.gv.at

ADir Franz Huber, HLogS

Materialstab Luft

Der Materialstab Luft (MSL) ist das fachliche Kompetenzzentrum für alle technischen und logistischen Angelegenheiten der Militärluftfahrt. Im Wesentlichen obliegen dem MSL die Festlegung aller für die Erhaltung der Lufttüchtigkeit und Betriebssicherheit erforderlichen Maßnahmen (einschließlich Materialerhaltung), Verfahren sowie Aufzeichnungen für alle Stellen der Militär-Luftfahrttechnisch-Logistischen-Dienste (MLLD).

Der Materialstab Luft ist dem BMLVS unmittelbar nachgeordnet, die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Leiter der Sektion III – Bereitstellung.

Aufgaben

Der MSL übt die Fachaufsicht über alle mit der Durchführung

- der technischen Unterstützung,
- der Benutzermaterialerhaltung und
- der Basismaterialerhaltung

beauftragten Stellen des MLLD, unabhängig von deren truppendienstlicher Unterstellung, aus.

Das Aufgabenfeld, in dem der MSL wirksam wird, ist äußerst vielfältig. Es umfasst insbesondere alle Luftfahrzeuge des Bundesheeres, deren bord- und bodenseitige Ausrüstung, luftfahrtspezifische Simulatoren, Flugplatzeinrichtungen einschließlich Radar sowie die fliegerische und fliegertechnische Infrastruktur (ausgenommen Bau).

Betrachtet man die Luftflotte des Bundesheeres, so wird deutlich, wie weit der Bogen ist, der das Aufgabenspektrum des MSL umspannt. Ganz oben steht natürlich der Eurofighter, der die Beherrschung neuester Technologien, Materialien und Verfahren erfordert.

Aber auch Luftfahrzeugsysteme oder Geräte, die teils schon jahrzehntelang in bewährter Weise eingesetzt werden, stellen das Personal des MSL immer wieder vor neue Herausforderungen – sei es durch Ersatzteilbeschaffungen oder notwendigen Updates.

Im MSL wird das „fliegende Gerät des Bundesheeres“ samt den dazugehörigen Einrichtungen in seinen Eigenschaften definiert. Weiters werden die Betriebsgrenzen und Materialerhaltungsmaßnahmen festgelegt, die eingehalten werden müssen, um diese Eigenschaften zu erhalten.

Alle Betriebs- und Wartungsverfahren werden in Handbüchern („Luftfahrttechnische Publikationen“) im MSL erarbeitet und/oder genehmigt, veröffentlicht und an die Bedarfsträger verteilt.

Jeder beabsichtigte Umbau, jede Veränderung an einem Hubschrauber oder Flugzeug des Bundesheeres wird fachtechnisch durch den MSL beurteilt und entwickelt. Vor der Umsetzung (Serienfertigung) erfolgt unter Anleitung des MSL zu meist eine entsprechende Erprobung.

Ein Erfolgsfaktor des MSL sind die sogenannten „Typenbetreuer“. Diese fungieren für „ihre“ Luftfahrzeugtypen oder „ihre“ Systeme als erster Ansprechpartner und Koordinator für alle anfallenden Probleme.

Ausbildung, Beschaffung und Kontrolle

Die Planung und Zertifizierung der fachlichen Ausbildung für das Personal der Militär-Luftfahrttechnisch-Logistischen-Dienste gehört ebenso zum Aufgabenspektrum des MSL wie teilweise auch die Ausbildung und periodischen fachspezifischen Überprüfungen des Fachpersonals.

Darüber hinaus wird durch den MSL jenes Material beschafft, das zur Materialerhaltung der Luftfahrzeuge des Bundesheeres sowie der dazugehörigen Bodengeräte und Prüfausstattungen benötigt wird. Egal ob ein Ersatztriebwerk, Anzeigergerät im Cockpit, Messgerät, Spezialwerkzeug oder eine Schleppstange benötigt wird, der MSL beschafft es!

Aber auch bei spontanem Bedarf – etwa der kurzfristigen Anmietung eines Transportflugzeugs – ist der MSL zur Stelle. Überdies legt der MSL die Materialerhaltungsinfrastruktur einschließlich der Werkstättenausstattung, dem Bodengerät sowie die Prüf- und Messmittel fest.

Sicherheit und Nachvollziehbarkeit sind wichtige Bestandteile für den Betrieb und die Materialerhaltung von Luftfahrzeugen. Dementsprechend beschäftigt sich der MSL auch mit den internationalen Standards und setzt diese innerhalb des Bundesheeres um.

So wurde zum Beispiel ein Qualitätsmanagementsystem für die MLLD entwickelt, eingeführt und den aktuellen Entwicklungen permanent angepasst. Audits von internen Betrieben (z.B. Fliegerwerft), externen Stellen (z.B. ausländische Zulieferfirmen) oder Gesamtprozessen (z.B. Wartung eines Hubschraubers) gehören daher ebenfalls zum Tagesgeschäft des MSL.

Gliederung

Bei der organisatorischen Gliederung des MSL wurden Strukturen berücksichtigt, die bei anderen Betreibern von Luftfahrzeugen und bei Luftfahrtunternehmen erprobt sind. Daher besteht der MSL aus den Abteilungen

- Systemmanagement (SM),
- Luftfahrttechnologie (LT),
- Qualitätswesen (QW),
- Betriebsorganisation (BO),
- Materialwesen (MW) sowie
- dem Referat Verwaltung & Militärluftfahrtpersonalverordnung (Verw&MLPV).

Jede Abteilung des MSL verfügt über einen klar abgegrenzten Kompetenz- und Aufgabenbereich, innerhalb dessen sie entsprechend der vom Leiter MSL vorgegebenen Zielsetzungen selbstständig handeln und entscheiden kann.

Durch diese Aufgabenteilung ist es möglich, mit den vielfältigen Ansprechstellen innerhalb und außerhalb des BMLVS, die mit dem MSL in Beziehung stehen, rasch und direkt zu kommunizieren. Die hohe Qualifikation und Motivation des Personals des MSL gewährleistet dabei eine professionelle Zusammenarbeit.



Der MSL verfügt über fachtechnisch hoch qualifiziertes und (gemäß Militärflugpersonalverordnung) lizenziertes Personal sowohl in militärischen als auch in zivilen Verwendungen.

Die spezifischen Tätigkeiten erfordern permanente Weiterbildung, weshalb sich das Personal des MSL entsprechend den neuesten technologischen und logistischen Entwicklungen stets am aktuellsten Stand zu halten hat.

Beispiel aus der Praxis

Exemplarisch sei an einem Beispiel die Bedeutung des MSL dargestellt: Angenommen, der militärische Auftrag lautet, dass mit der Hubschrauberflotte „ABC“ in einem Kalenderjahr 3.700 Stunden geflogen werden müssen. Der Leiter MSL hat nun sein technisch-logistisches System darauf auszurichten und ist dafür verantwortlich, dass

- alle erforderlichen Materialerhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können,
 - das erforderliche Material für den Betrieb und die Materialerhaltung zeitgerecht im Bundesheer verfügbar ist und
 - entsprechend ausgebildetes und befähigtes Personal einsatzfähig ist,
- damit den Piloten die zur Auftragserfüllung erforderlichen Flugstunden für diese Hubschraubertypen zur Verfügung gestellt werden können.

Der MSL befindet sich in Wien, aber auch in Zeltweg und Aigen im Ennstal versehen Mitarbeiter des MSL ihren Dienst. Die Wirkung und der Erfolg des MSL sind eng mit den Fliegerwerften und „fliegertechnischen und -logistischen“ Stellen der Streitkräfte verbunden.

Enge Kooperation und gemeinsames Handeln aller Stellen der Militär-Luftfahrttechnisch-Logistischen-Dienste sind Garantien für die Zielerreichung und die Sicherheit der Militärflugfahrt aus technisch-logistischer Sicht.

MinR ObstdhmfD Mag. Walter Eiselsberg,
Sektion III – Bereitstellung

Befreiung und Aufschub

Der folgende Beitrag informiert über die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes und den Aufschub des Grundwehrdienstantrittes.

Befreiung

Für die Befreiung von Amts wegen und antragsgebundene Befreiung gelten folgende Bestimmungen: Taugliche Wehrpflichtige sind nach § 26 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen,

- entweder von Amts wegen, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen (insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen sowie die Tätigkeiten von Fachkräften der Entwicklungshilfe nach § 15 des Entwicklungshelfergesetzes) erfordern,
- und auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern,

von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes zu befreien.

Nach § 38 Abs. 4 WG 2001 sind Frauen und Wehrpflichtige von der Leistung des Ausbildungsdienstes von Amts wegen zu befreien, wenn und solange es militärische Rücksichten erfordern.

Für amtswegige Befreiungen aus den oben erwähnten Gründen ist betreffend Präsenzdienste der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, betreffend Ausbildungsdienst das Heerespersonalamt zuständig.

Hingegen können Anträge auf Befreiung aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen beim zuständigen Militärkommando eingebracht werden. Ein solcher Antrag auf Befreiung darf darüber hinaus hinsichtlich des Grundwehrdienstes auch im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission und während einer Präsenzdienstleistung auch bei jener militärischen Dienststelle, welcher der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, gestellt werden.

Hinsichtlich der antragsgebundenen Befreiung aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen sind die vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Vorgaben einzuhalten, dass besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche Interessen eines Wehrpflichtigen am Betrieb eines Unternehmens nur dann zu bejahen sind, wenn der Wehrpflichtige selbst Unternehmensinhaber (somit selbstständiger Einzelunternehmer, Mitinhaber oder Gesellschafter im Falle des Betriebes des Unternehmens durch eine Gesellschaft) ist. Die maßgeblichen wirtschaftlichen Interessen für die Befreiung müssen in der Person des Antragstellers selbst gegeben sein.

Ein zusätzliches Beispiel für ein entsprechendes Interesse ist die mit der Leistung eines Wehrdienstes verbundene mögliche Existenzgefährdung.



Der Wehrpflichtige muss seine wirtschaftlichen Dispositionen so treffen, dass für den Fall seiner Einberufung zur Leistung des Präsenzdienstes voraussehbare Schwierigkeiten vermieden und nicht durch die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit solche Schwierigkeiten erst geschaffen werden. Den Wehrpflichtigen trifft also die Verpflichtung, seine wirtschaftlichen Angelegenheiten mit der Wehrpflicht zu harmonisieren. Verletzt er diese Harmonisierungspflicht, können die daraus abgeleiteten wirtschaftlichen Interessen nicht als besonders rücksichtswürdig angesehen werden und der Antrag auf Befreiung ist abzuweisen.

Auch jene Familienangehörigen, deren Unterstützungspflicht der Wehrpflichtige geltend macht, müssen ihre wirtschaftlichen Interessen auf die Präsenzdienstpflicht des Wehrpflichtigen abstimmen (Dispositionspflicht der Angehörigen), d.h. für die Dauer der Präsenzdienstleistung müssen z.B. in einem Familienbetrieb die anderen Angehörigen zusammenwirken, um den Ausfall des Präsenzdienstleistenden zu kompensieren. Besonders rücksichtswürdige familiäre Interessen wiederum liegen nur dann vor, wenn ein Familienangehöriger des Wehrpflichtigen in seinen eigenen Belangen der Unterstützung durch den Wehrpflichtigen bedarf, die ihm dieser aber wegen der Ableistung des Präsenzdienstes nicht gewähren könnte, und wenn mangels Unterstützung des Angehörigen durch den Wehrpflichtigen eine Gefährdung der Gesundheit oder lebenswichtiger sonstiger Interessen des Angehörigen zu befürchten ist (Krankenbetreuung, Pflegefälle etc.).

Ausschluss und Aufschub

Für den Ausschluss von der Einberufung zum Grundwehrdienst und Aufschub des Grundwehrdienstantrittes gelten folgende Bestimmungen:

Befindet sich ein Wehrpflichtiger in einer Schul- oder Berufsausbildung, kann es sich dabei sowohl um einen Ausschlussgrund nach § 25 WG 2001 als auch um eine Voraussetzung für einen Aufschub nach § 26 WG 2001 handeln. Folglich werden beide Normen näher dargestellt.

Nach § 25 Abs. 1 Z 4 WG 2001 sind hinsichtlich der Einberufung zum Grundwehrdienst jene Wehrpflichtigen ausgeschlossen, die nachweislich in einer laufenden Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung am Beginn jenes Kalenderjahres standen, in dem jene Stellung begann, bei der erstmals oder, im Falle einer zwischenzeitlich festgestellten vorübergehenden Untauglichkeit oder Untauglichkeit, neuerlich ihre Tauglichkeit festgestellt wurde.

Dieser Ausschluss gilt, sofern der Wehrpflichtige einer Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt hat, bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 28. Lebensjahr vollendet.

Ist der dargestellte Ausschlussgrund nicht mehr anwendbar, dann könnte in der Folge das Rechtsinstitut des Aufschubs heranzuziehen sein.

Ein Aufschub kann auf Antrag des Wehrpflichtigen verfügt werden. Zuständige Behörde ist das Militärkommando. Der Aufschub darf bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 28. Lebensjahr vollendet. Seit 1. September 2009 besteht hinsichtlich des Aufschubs eine neue Rechtslage:

Tauglichen Wehrpflichtigen ist nach § 26 Abs. 3 WG 2001, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen, der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben, wenn

- sie nicht zu einem innerhalb eines Jahres nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst gelegenen Termin zu diesem Präsenzdienst einberufen wurden und sie durch eine Unterbrechung einer bereits begonnenen Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würden (Aufschub erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Heranziehung zum Grundwehrdienst möglich) oder
- sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde (Härteklauseel für den Fall, wenn der Wehrpflichtige – ohne bereits einberufen worden zu sein – eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, begonnen hat und eine Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde).

Die „Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst“ beginnt im Regelfall entweder nach Ablauf von sechs Monaten nach der erstmaligen Feststellung der Tauglichkeit oder mit Ende jenes Ausschlusses von der Einberufung, der für den Abschluss jener Berufsvorbereitung gegeben ist, die der Wehrpflichtige zu Beginn des Kalenderjahres seiner Stellung gerade betrieben hat.

Nach der vorherigen Rechtslage konnte ein Aufschub des Antrittes des Grundwehrdienstes auf Antrag des Wehrpflichtigen unter Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen ausschließlich nur dann verfügt werden, wenn der betroffene Wehrpflichtige nicht innerhalb des Jahres der – individuell zu berechnenden – Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst einberufen wurde. Im Vergleich dazu waren Zivildienstpflichtige besser gestellt, weil sie auch innerhalb des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Zivildienstpflicht einen Anspruch auf Aufschub hatten, wenn der Zivildienstpflichtige ohne (zum Zivildienst) zugewiesen zu sein eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, begonnen hatte und eine Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten hätte.

Mit der nunmehr erfolgten Änderung (Einfügung einer Härteklauseel) wurde eine legisistische Angleichung der wehrrechtlichen Aufschubbestimmungen an jene des Zivildienstgesetzes 1986 verwirklicht. Zusammengefasst bedeutet dies, dass taugliche Wehrpflichtige auch innerhalb des ers-

| Beispiele | Mögliche Rechtsfolgen |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchgehende Schul- oder Berufsausbildung seit mehreren Jahren; ➤ Tauglichkeitsfeststellung Mitte des Jahres; ➤ Ausbildung noch nicht fertig. | Ausschluss der Einberufung, weil laufende Schul- oder Berufsausbildung bereits am Anfang des Kalenderjahres, in dem dann die Tauglichkeit festgestellt wurde. |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tauglichkeitsfeststellung Mitte des Jahres; ➤ Schul- oder Berufsausbildung beendet; ➤ Sechs Monate seit Tauglichkeitsfeststellung vergangen (siehe § 24 Abs. 1 WG 2001: „Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst erlassen werden...“). | Einberufbarkeit gegeben, weil keine laufende oder weiterführende Ausbildung vorliegt. |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tauglichkeitsfeststellung Mitte des Jahres; ➤ Schul- oder Berufsausbildung beendet; ➤ Sechs Monate seit Tauglichkeitsfeststellung vergangen (s. o. § 24 Abs. 1 WG 2001); ➤ Innerhalb des darauffolgenden Zeitraums von einem Jahr erfolgt die Einberufung. | Einberufbarkeit gegeben, weil Einberufung innerhalb eines Jahres nach Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst (= frühestens sechs Monate nach Tauglichkeitsfeststellung) möglich ist. |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tauglichkeitsfeststellung Mitte des Jahres; ➤ Schul- oder Berufsausbildung beendet; ➤ Beginn einer weiterführenden Ausbildung; ➤ Sechs Monate seit Tauglichkeitsfeststellung vergangen (s. o. § 24 Abs. 1 WG 2001). | Aufschub aufgrund der neuen Härteklauseel möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> ➤ vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen wurde (innerhalb derselben Berufssparte bzw. Studienrichtung) ➤ und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde (strenger Maßstab). |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tauglichkeitsfeststellung Mitte des Jahres; ➤ Begonnene Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstige Berufsvorbereitung; ➤ Sechs Monate seit Tauglichkeitsfeststellung vergangen (s. o. § 24 Abs. 1 WG 2001); ➤ Einberufung im darauffolgenden Zeitraum erfolgt später als ein Jahr. | Aufschub möglich, weil der Wehrpflichtige nicht zu einem innerhalb eines Jahres nach seiner Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst gelegenen Termin zu diesem Präsenzdienst einberufen wurde und durch eine Unterbrechung der bereits begonnenen Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würde. |

ten Jahres nach Wirksamwerden der Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst einen Anspruch auf Aufschub haben, wenn sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.

Nachweispflichten

Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, haben nach § 26a WG 2001 den Wegfall der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde mitzuteilen.

Darüber hinaus haben Wehrpflichtige, denen eine Befreiung gewährt wurde, sofern die Befreiung nicht vorher endet oder für die Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgebend waren, innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes dritten bzw. fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Umstände nachzuweisen.

Werden entsprechende Nachweise nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befreiung oder über den Aufschub nach Ablauf der jeweiligen Fristen außer Kraft.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Kraftfahrausbildung

Im Folgenden wird ein Überblick über die Ausbildung der Heereskraftfahrer und Panzerfahrer gegeben.

Mit Erlass BMLVS vom 15. Dezember 2009, GZ: S93782/76-AusbB/2009 wurde die Durchführung der Kraftfahrausbildung neu geregelt. Die Durchführungsbestimmungen sind im Intranet des BMLVS unter <http://www.ausba.intra.bmlv.at/dbausb/index.html> abrufbar.

Ziel der Kraftfahrausbildung

Ziel der Kraftfahrausbildung ist es, entsprechend den gesetzlichen und militärischen Bestimmungen feldverwendungsfähige Heereskraftfahrer (HKf) auszubilden.

Die HKf müssen in der Lage sein, im Frieden und im Einsatz das ihnen anvertraute Kraftfahrzeug unter Berücksichtigung der besonderen Bauart oder speziellen Ausrüstung sicher lenken zu können.

Die Kraftfahrausbildung hat den Heereskraftfahrer zu befähigen, sein Heeresfahrzeug

- zu betreiben,
- zu warten und
- zu pflegen.

Bei der Kraftfahrausbildung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

- das Fahren bei Nacht,
- schwierige Straßen- und Gelände-verhältnisse,
- witterungsbedingte Erschwernisse,
- die Durchführung von Mannschafts-transporten und
- den Transport gefährlicher Güter.



Die Ausbildung von Heereskraftfahrern leistet einen wesentlichen Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit. Von besonderer Bedeutung sind demnach

- die Erreichung der von einem HKf zu fordernden Fahrfertigkeit,
- die Kenntnis der speziellen Sicherheitsbestimmungen und der dem Bundesheer gesetzlich zugebilligten Ausnahmebestimmungen,
- die Schulung zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des HKf im Rahmen der BenMatE und
- die positive Einflussnahme auf die Verkehrssinnbildung im Rahmen der Kraftfahrausbildung.

Da im Rahmen der Ausbildung von Heereskraftfahrern vieles außerhalb abgesicherter Flächen unter oftmals schwierigen Straßen-, Verkehrs- oder Geländebedingungen geschult werden muss, ist die Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheit immer allen anderen Erfordernissen voranzustellen.

Ausbildungsstellen

Es wird unterschieden in

- Militärische Fahrschulen, in denen unter der Verantwortlichkeit eines Fahrschulleiters alle Arten der Kraftfahrausbildung, und in
- Schulungsstellen für die Kraftfahrausbildung, in denen unter der Verantwortlichkeit des Einheitskommandanten die Ausbildungsarten wie Einweisung, Erweiterungsschulung, Geräteeinweisung sowie die erweiterte Kraftfahr- oder Panzerfahrausbildung durchgeführt werden.

Ausbildungsarten

Nach Festlegung der zu erwerbenden Fahrzeug(unter)klasse (Fzg(U)KI) ist die Zuordnung zur entsprechenden Ausbildungsart unter Berücksichtigung einer zivLB oder HLB vorzunehmen. Der gleichzeitige Erwerb mehrerer Fzg(U)KI (ausgenommen die Inkludierungsbestimmungen gemäß DB HLB) ist nur für die FzgKI C+E zulässig.

Kraftfahrgrundausbildung

Diese Ausbildungsart dient dem Erwerb einer HLB B für Kaderpersonal ohne zivLB.

Ausbildungsdauer: 19 Ausbildungstage

Kraftfahrausbildung Typ I

Diese Ausbildungsart dient dem Erwerb einer HLB für jene FzgKI, die als zivLB vorhanden ist.

Ausbildungsdauer:

- 4 Ausbildungstage für FzgKI A oder E;
- 9 Ausbildungstage für FzgKI AL, B oder D;
- 14 Ausbildungstage für FzgUKI CM oder CS.

Kraftfahrausbildung Typ II

Diese Ausbildungsart dient dem Erwerb einer HLB AL, A, C, D, E, F2 oder G ohne Besitz einer entsprechenden zivLB. Grundsätzlich ist dazu der Besitz eine zivLB oder HLB der Fahrzeugklasse B erforderlich.

Ausbildungsdauer:

- 4 Ausbildungstage für Fzg(U)KI A;
- 9 Ausbildungstage für FzgKI D, E, FzgUKI F1 oder G1;
- 9 bis 14 Ausbildungstage (geräteabhängig) für FzgUKI F2 oder G2 – für die Erteilung der jeweiligen FzgUKI für einen sPiMasch-Typ (= Basismodul und Geräteausbildung – ohne Kran-/StaplerFüAusb);

- 14 Ausbildungstage für FzgKI AL, FzgUKI G3a (bei Besitz zivLB C oder HLB C bzw. G3b);
- 19 Ausbildungstage für FzgUKI CM, CS, G3a (Besitz zivLB B oder HLB B) oder G3b;
- 24 Ausbildungstage für Fzg(U)KI CM+E oder CS+E.

Einweisung

Diese Ausbildungsart dient dem Erwerb einer HLB B1 oder F1 bei Besitz einer zivLB B oder F.

Ausbildungsdauer:

- 2 Ausbildungstage pro Fahrschüler bei Einzelausbildung;
- 4 Ausbildungstage bei Ausbildung in Kursform.

Erweiterungsschulung

Diese Ausbildungsart dient dem Erwerb einer HLB

- CS bei Besitz der HLB CM,
- CT bei Besitz der HLB CS und einer gültigen ADR-Bescheinigung,
- für weitere sPiMasch-Typen (F2/G1/G2),
- G3 für weitere M109-Typen bei Besitz der HLB der G3-M109,
- G3-SanPzRd PANDUR bei Besitz der HLB der G3-MTPzUN.

Ausbildungsdauer:

Für die FzgUKI CT sowie für „SanPzRd PANDUR“ 4 Ausbildungstage, für alle übrigen Erweiterungsschulungen je nach erforderlichem Aufwand.

Geräteeinweisung

Diese Ausbildungsart dient der Geräteschulung innerhalb einer Fzg(U)KI bei Besitz der HLB der jeweiligen Fzg(U)KI.

Ausbildungsdauer:

Je nach erforderlichem Aufwand.



Erweiterte Kraftfahrausbildung

Ziel und Zweck der erweiterten Kf-Ausb ist es, den HKf nach Erwerb der HLB in seiner Einheit

- im taktisch richtigen Verhalten als HKf im jeweiligen OrgElement,
- im Sichern und Tarnen des HKfz,
- im Selbstbergen und Abschleppen anderer HKfz mit fahrzeuggebundenen Mitteln,
- in feldmäßiger Pflege, Wartung im Rahmen der BenMatE und Versorgung und sofern erforderlich
- in Bedienung/Benutzung und Sicherheitsbestimmungen von Zusatzeinrichtungen an HKfz,
- über die Bestimmungen des § 26 StVO 1960 (Lenken von Einsatzfahrzeugen) zu schulen.

Erweiterte Panzerfahrerausbildung

Ziel und Zweck der erweiterten PzfAusb ist es, den Pzf nach Erwerb der HLB in seiner Einheit

- im taktisch richtigen Verhalten als Pzf im jeweiligen OrgElement,
- im Einnehmen von Gefechtsformen,
- im Sichern und Tarnen des GKGf,
- im Fahren mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske, bei Dunkelheit mit geschlossenen Luken und ohne Licht am Übungsgelände,
- im Funksprechbetriebsdienst,
- in feldmäßiger Pflege und Wartung im Rahmen der BenMatE sowie Versorgung,
- im Selbstbergen und Abschleppen anderer GKGf mit bordgebundenen Mitteln und sofern erforderlich:
- über die Bestimmungen des § 26 StVO 1960 (Lenken von Einsatzfahrzeugen) zu schulen.

Kraftfahrausbildung für eine Auslandsverwendung

Die für den Auslandseinsatz erforderliche Kraftfahrausbildung ist grundsätzlich vorgestaffelt der Einsatzvorbereitung im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung durchzuführen. Geräteeinweisungen erfolgen während der Einsatzvorbereitung.

Kraftfahrausbildung für Milizsoldaten

Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung können nach Bedarfsfeststellung des zuständigen Einheitskommandanten der erforderlichen Kraftfahrausbildung zugeführt werden. Die Ausbildung kann nach Zuweisung eines Kursplatzes durch das koordinierungsverantwortliche Kommando im Rahmen einer Milizübung, einer freiwilligen Waffenübung oder in Freiwilliger Milizarbeit erfolgen.

ADir Wolfgang Laschet, Ausb B



Soziale Absicherung

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport versehen unterschiedliche Personengruppen ihren Dienst. Der folgende Beitrag geht darauf ein, nach welchen rechtlichen Grundlagen für diese Gruppen sozialrechtlicher Schutz besteht und was dabei zu beachten ist. Einleitend werden die verschiedenen Arten von Personengruppen dargestellt. Danach folgt ein Überblick zu den versicherungsrechtlichen Aspekten.

Personengruppen

Dem Bundesheer werden sowohl Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, zugerechnet, als auch Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst.

Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet. Der Präsenzdienst ist eine auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende, öffentlich-rechtliche Dienstleistung eigener Art, der Ausbildungsdienst hingegen ein ausschließlich auf freiwilliger Meldung beruhender Wehrdienst eigener Art.

Der Heeresverwaltung gehören jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Dienst versehenen Bundesbediensteten außerhalb des Präsenzstandes an, die den Zwecken des Bundesheeres dienen und nicht in der Zentralstelle des Ressorts Dienst versehen.

Dieser Personengruppe gehören jene zivilen Beamten und Vertragsbediensteten des BMLVS an, welche in den auf Grund der jeweiligen Heeresgliederung dem Bundesheer zuzurechnenden Organisationseinheiten (z.B. Militärkommanden, sonstige nachgeordnete Kommanden, Ämter und Dienststellen, Einrichtungen der Heeresversorgung sowie Akademien, Waffen- und Truppengattungsschulen) Dienst leisten.

Schließlich sind noch die in der Zentralstelle des BMLVS eingeteilten Bediensteten als dritte Personengruppe zu erwähnen. Hierbei handelt es sich sowohl um zivile Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes als auch um Soldaten im Dienstverhältnis, die in der Zentralstelle Dienst versehen. Diese Berufssoldaten gehören dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses an, versehen je nach Einteilung auf eine militärische Planstelle ihren Dienst in der Zentralstelle und „nehmen quasi ihre Soldateneigenschaft mit“.

Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung von Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst

Soldaten sind während der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht nach anderen Bundesgesetzen krankenversichert sind. Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes haben Soldaten jedoch grundsätzlich keine Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Krankenversicherung bleibt aufrecht, es ruhen die wechselseitigen Pflichten. Daher müssen Soldaten keine Beiträge entrichten und die Krankenversicherung braucht für sie als Soldaten keine Leistungen erbringen.

Für mit ihnen versicherte Angehörige bleiben die gesetzlichen Leistungen der Krankenkasse aufrecht, d.h. die Angehörigen bleiben mitversichert und erhalten die entsprechenden Leistungen vom Krankenversicherungsträger.

Die ärztliche Betreuung der Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst erfolgt durch das Bundesheer nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001. Nach diesem Gesetz gebührt den anspruchsberechtigten Soldaten unentgeltliche ärztliche Behandlung. Die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten obliegen grundsätzlich den Militärärzten in heereseigenen Sanitätseinrichtungen.

Die ärztliche Behandlung umfasst

- Krankenbehandlung und Anstaltspflege,
- Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie
- die Behandlung im Falle der Mutterschaft.

Die Krankenbehandlung beinhaltet die notwendige ärztliche Hilfe sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln. Sofern die Art der Erkrankung oder Verletzung es erfordert, hat an die Stelle der Krankenbehandlung die Anstaltspflege in einer heereseigenen Sanitätseinrichtung zu treten.

Die Zahnbehandlung inkludiert die notwendige chirurgische und konservierende Zahnbehandlung sowie Kieferregulierungen, insoweit diese Regulierungen zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung berufsstörender Verunstaltungen notwendig sind.



Zahnersatz gebührt insoweit, als er zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung berufsstörender Verunstaltungen notwendig ist. Ein während eines Wehrdienstes durch einen Militärarzt festgestellter Anspruch auf Zahnersatz kann bis spätestens sechs Monate nach der Entlassung aus diesem Wehrdienst geltend gemacht werden.

Die Behandlung im Falle der Mutterschaft umfasst den notwendigen ärztlichen Beistand, Hebammenbeistand, Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und Heilbehelfen während der Schwangerschaft, bei der Entbindung und während eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979. Für die Entbindung ist die Anstaltspflege in einer Krankenanstalt für höchstens zehn Tage zu gewähren.

Kann die notwendige ärztliche Behandlung gar nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang durch Militärärzte oder in heereseigenen Sanitätseinrichtungen erfolgen, so ist diese Behandlung durch einen anderen Arzt oder in einer öffentlichen oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer privaten Krankenanstalt durchzuführen.

Fortsetzung Seite 20

Die Anspruchsberechtigten sind jedoch der ärztlichen Behandlung durch Militärärzte oder in heereseigenen Sanitätseinrichtungen zuzuführen, sobald ihr Gesundheitszustand die für den Wechsel der ärztlichen Behandlung notwendigen Maßnahmen zulässt.

Im Übrigen dürfen Anspruchsberechtigte in der dienstfreien Zeit oder jedenfalls mit schriftlicher Zustimmung ihrer militärischen Dienststelle eine ärztliche Behandlung außerhalb heereseigener Sanitätseinrichtungen in Anspruch nehmen. Die Anspruchsberechtigten haben eine solche Inanspruchnahme einschließlich der durchgeführten medizinischen Maßnahmen ihrer militärischen Dienststelle zu melden.

Unfallversicherung von Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst

Die gesetzliche Unfallversicherung endet mit dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Bei etwaigen Dienstunfällen und anderen im Dienst erlittenen Gesundheitsschädigungen haben die Soldaten dafür Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG).

Dieses dient der Versorgung von Personen, welche infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Darüber hinaus sind auch bestimmte Personen erfasst, welche durch Unfälle mit Heeresfahrzeugen oder in Beziehung mit militärischen Maßnahmen gesundheitliche Schäden erlitten haben.

Anwendungsfälle des Heeresversicherungsrechts sind beispielsweise die erfolgte Gesundheitsschädigung eines Soldaten infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes einschließlich beruflicher Bildung (Dienstbeschädigung), die Gesundheitsschädigung eines Wehrpflichtigen bei der Meldung oder Stellung oder bei militärmedizinischen Untersuchungen für einen Auslandseinsatz oder bei Eignungsprüfungen zur Personalauswahl.

Weiters sind u.a. noch diverse Arten von Wegunfällen von Soldaten und anderen Wehrpflichtigen sowie von Frauen im Zusammenhang mit militärischen Dienstleistungen und Gesundheitsschädigungen bei einer Freiwilligen Milizarbeit geschützt. Zusätzlich können Personen, welche keine Soldateneigenschaft aufweisen oder keine militärische Tätigkeit in Form einer Freiwilligen Milizarbeit leisten oder in den Bereich der eingangs erwähnten Wegunfälle zuzuordnen sind, dann versorgungsberechtigt sein, wenn sie z.B. eine Gesundheitsschädigung durch einen von ihnen nicht verschuldeten Unfall erlitten haben, wenn dieser durch ein für den unmittelbaren Kampfeinsatz gebautes und ausgerüstetes Bundesheer-Kraftfahrzeug verursacht worden ist oder diese Personen durch eine von ihnen nicht verschuldete Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres oder durch eine von ihnen nicht verschuldete Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen des Bundesheeres einen gesundheitlichen Schaden nahmen.

Kein Versorgungsanspruch besteht, wenn der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als

einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlasst hat oder die Gesundheitsschädigung auf Alkohol- oder Suchtmittelmissbrauch zurückzuführen ist. Ausgenommen ist der in eindeutigen Zusammenhang mit der Dienstleistung begangene Selbstmord, welcher Versorgungsansprüche von Hinterbliebenen nach sich ziehen könnte.

Der Beschädigte kann Anspruch auf Rehabilitation (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche und soziale Maßnahmen) oder Beschädigtenrente haben.

Für Hinterbliebene sind Ansprüche auf Sterbegeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr, Hinterbliebenenrente wie Witwen-, Eltern- und Waisenrente sowie ein krankenversicherungsrechtlicher Schutz als mögliche Versorgungsleistungen vorgesehen.

Zuständige Behörde für die Vollziehung des HVG ist in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder in zweiter Instanz die Bundesberufungskommission beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz. Gesundheitsschädigungen von Soldaten, welche Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind vom zuständigen Militärkommando unverzüglich dem Bundessozialamt anzuzeigen, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Das Bundessozialamt hat anschließend Rehabilitationsmaßnahmen von Amts wegen einzuleiten. Versorgungsansprüche können bei verschiedenen Behörden (beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, bei den Sozialversicherungsträgern oder bei militärischen Dienststellen) angemeldet werden. Eine weitere Möglichkeit stellt die Anmeldung durch Niederschrift bei der Entlassungsuntersuchung dar. Diese Anmeldungen und Niederschriften sind unverzüglich an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten und gelten als ursprünglich bei der zuständigen Behörde eingebracht. Militärische Dienststellen, welche die ärztliche Untersuchung der Soldaten durchführen, haben diese bei der Entlassungsuntersuchung über Versorgungsansprüche zu belehren.

Kranken- und Unfallversicherung von Berufssoldaten und Zivilbediensteten

Die Sozialversicherung des Beamten ist im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) festgelegt. Es gibt für Beamte keine Pensionsversicherung, weil das Dienstverhältnis auf Lebenszeit ausgerichtet ist. Die Ruhegehälter des Beamten, also den Geldbezug im Ruhestand, erhält der Beamte nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes.

Vertragsbedienstete, welche vor dem 1. Jänner 1999 in den Bundesdienst eingetreten sind, sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) kranken-, unfall- und pensionsversichert. Vertragsbedienstete, welche seit dem 1. Jänner 1999 in ein Dienstverhältnis zum Bund getreten sind oder treten werden, sind nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) kranken- und unfallversichert und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pensionsversichert. Zusätzlich ist auch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) anzuwenden.



Leistungsübersicht der Krankenversicherung bei Krankheit:

- Vorsorgeuntersuchungen,
- Krankenbehandlung durch den Arzt,
- Heilmittel,
- Heilbehelfe,
- Pflege in Krankenhäusern,
- Zahnbehandlung,
- Zahnersatz,
- Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation,
- Leistungen aus dem Fall der Mutterschaft und
- Krankengeld sowie Wochengeld.

Leistungsübersicht der Unfallversicherung bei Dienstunfall oder Berufskrankheit:

- Ärztliche Behandlung,
- Anstaltspflege,
- Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel,
- Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation,
- Maßnahmen der sozialen Rehabilitation,
- Versehrtenrente und im Falle des Ablebens des Verunfallten
- Bestattungskostenbeitrag sowie
- Rente für Witwe(r) und Waise(n).

Arbeitslosenversicherung Allgemeines

Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht unter verschiedenen Voraussetzungen. Abgesehen davon, dass Arbeitslosigkeit vorliegen muss, hat der Arbeitsuchende die Arbeitswilligkeit und -fähigkeit dadurch nachzuweisen, indem er dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und zumutbare Beschäftigungen annimmt. Darüber hinaus muss der Arbeitssuchende für einen bestimmten Mindestzeitraum einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sein. Bei der erstmaligen Beanspruchung von Arbeitslosengeld: Mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruchs, danach mindestens 28 Wochen inner-

halb des letzten Jahres vor Geltendmachung des Anspruchs.

Das Arbeitslosengeld setzt sich aus dem Grundbetrag und gegebenenfalls aus dem Familienzuschlag und Ergänzungsbetrag zusammen. Es wird monatlich im Nachhinein in etwa um den 8. des Folgemonats ausgezahlt. Der Grundbetrag berechnet sich aufgrund der Jahresbeitragsgrundlage des arbeitslosenversicherungspflichtigen Entgelts, das beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger registriert wurde. Je nachdem, wann der Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht wird, werden unterschiedliche Jahresbeitragsgrundlagen herangezogen.

Generell kann ein Arbeitsuchender für 20 Wochen Arbeitslosengeld beziehen. Aufgrund verschiedener Umstände (längere durchgängige Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit Arbeitslosenversicherung, Alter, Schulungsmaßnahmen innerhalb einer Arbeitsstiftung) kann sich die Dauer der Anspruchsberechtigung verlängern.

Zuständige Behörde für das Arbeitslosengeld ist die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS).

Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst

Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst sind nicht arbeitslosenversichert. Daher ist für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten (Ausnahmen bestehen für Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum).

Ein wehrrechtlicher Anknüpfungspunkt findet sich beim Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Anwartschaft für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Auf die Anwartschaft ist die im Inland zurückgelegte Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes anzurechnen, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen. Die erwähnte Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet hat, jedoch um höchstens drei Jahre. Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Vertragsbedienstete und Beamte

Für Vertragsbedienstete erfolgt die Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Beamte sind nicht arbeitslosenversichert, weil das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis grundsätzlich auf Lebenszeit ausgerichtet ist. Für den Fall, dass ein Beamter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet und arbeitslos sein sollte, gibt es auch ein eigenes Gesetz, das sogenannte Überbrückungshilfegesetz. Für eine solche Überbrückungshilfe muss sich der Beamte beim Arbeitsmarktservice melden.

Pensionsversicherung

Allgemeines

Aufgabe der Pensionsversicherung ist die finanzielle Absicherung des Versicherten und dessen Angehörigen durch Pensionsleistungen im Alter oder nach krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Die Pensionsleistung soll annähernd das durch die Pensionierung wegfallende Erwerbseinkommen ersetzen und somit den Lebensunterhalt sicherstellen. Die Finanzierung der Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erfolgt in Form des Umlageverfahrens. Dies bedeutet, dass die ausgezahlten Pensionen größtenteils durch die Beitragszahlungen der Erwerbstätigen finanziert werden. Für die Leistungserbringung ist jener Pensionsversicherungsträger zuständig, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die meisten Versicherungsmonate erworben wurden.

Versicherungszeiten ab 01. 01. 2005

Für Personen, die ab 01. 01. 1955 geboren sind, gelten für den Erwerb von Versicherungszeiten ab 01. 01. 2005 die Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG). Versicherungszeiten sind die Basis für das Entstehen eines Pensionsanspruches und für die Pensionshöhe. Es sind dies Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung (z.B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten) und freiwilligen Versicherung.

Parallelrechnung

Für Personen, die ab dem 01. 01. 1955 geboren sind und die bereits vor dem 01. 01. 2005 versichert waren, ergibt sich der Pensionswert aus der sogenannten „Parallelrechnung“: Zuerst kommt es zur Ermittlung der Leistung nach dem APG für die gesamte Versicherungszeit, unter der Annahme, dass das Neurecht seit Versicherungsbeginn gegolten hätte (APG-Pension). Dann erfolgt die Ermittlung der Leistung nach dem Altrecht für die gesamte Versicherungszeit, unter der Annahme, dass das Altrecht bis zum Pensionsbeginn weitergegolten hätte (Alt-Pension). Die beiden Pensionen werden im Verhältnis der Versicherungszeiten vor und nach 01. 01. 2005 aufgeteilt. Die Parallelrechnung entfällt, wenn der Anteil der ab oder vor 01. 01. 2005 erworbenen Versicherungsmonate weniger als fünf Prozent der Gesamtversicherungsmonate bzw. weniger als 36 Versicherungsmonate beträgt.

Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst

Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind in der in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht nach anderen Bundesgesetzen pensionsversichert sind. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von 1.503,23 Euro. Die Pensionsbeiträge in der Höhe von 22,8 Prozent dieser Beitragsgrundlage sind vom Bund zu tragen. Auf Grund der neuen Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Präsenz- oder Ausbildungsdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten.



Davor geleistete Präsenz- oder Ausbildungszeiten gelten als Ersatzzeiten. Für männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1950 geboren sind, und für weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1955 geboren sind, sind unter anderem Präsenz- oder Zivildienstzeiten bis zu dreißig Monaten als Beitragsmonate auf die für die Inanspruchnahme der (sich im Auslaufen befindlichen) vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer erforderlichen Beitragsmonate anzurechnen.

Vertragsbedienstete und Beamte

Das vertragliche Dienstverhältnis wird anlässlich des Erreichens des Anfallsalters für die gesetzliche Alterspension durch Dienstgeber- oder Dienstnehmerkündigung gelöst. Die Pensionsansprüche richten sich – wie bei den unselbstständig Erwerbstätigen in der Privatwirtschaft – nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Die Leistungen werden von den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht und sind durch eine Höchstbemessungsgrundlage limitiert.

Das Dienstverhältnis des Beamten ist auf Lebenszeit angelegt. Durch die Versetzung oder den Übertritt in den Ruhestand wird das Beamtenverhältnis nicht beendet, sondern lediglich umgestaltet; insbesondere entfällt die Pflicht zur Dienstleistung. Er bezieht keine Pension, sondern wird weiterhin vom Staat mittels Auszahlung eines Ruhegenußes versorgt.

Für ab dem 01. 01. 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ernannte Beamte gelten dieselben pensionsrechtlichen Bestimmungen wie für Vertragsbedienstete, nämlich das APG und das ASVG. Für vor dem 01. 01. 2005 aufgenommene Beamte gelten Übergangsbestimmungen. Der Übergang vom alten Pensionsrecht auf das harmonisierte Pensionsrecht erfolgt mittels Parallelrechnung für alle ab Geburtsjahrgang 1955. Basis der Parallelrechnung sind das alte Pensionsrecht hochgerechnet auf den gesamten Erwerbsverlauf und das harmonisierte Pensionsrecht rückgerechnet auf den gesamten Erwerbsverlauf.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



NEUE TECHNIK - BESSERER SCHUTZ

Das Rückgrat der Hubschrauberflotte des Bundesheeres, die AB-212, wird um etwa 63 Millionen Euro auf den letzten Stand der Technik gebracht. Diese Investition dient dem Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten und der Sicherheit der österreichischen Bevölkerung.

Das Einsatzspektrum der AB-212 reicht von Truppentransporten im In- und Ausland über Rettungs- und Bergeflüge bis zur Hilfe bei Lawinen-, Brand- und Hochwasserkatastrophen.



Darabos Norbert

Mag. Norbert Darabos
Verteidigungs- und
Sportminister

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991 – 4. Aufl.) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001 – 5. Aufl.) EUR 33,-
- Band 10: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A: **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918-1922** (1973) EUR 9,80
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 31: **Waffentechnik I** – Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten EUR 16,10
- Band 32: **Waffentechnik II** – Munition (1996) EUR 28,10
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** – Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
 A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
 B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
 C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
 D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** – Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** – Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II** – Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 16,10
- Band 40: **Technologie der Panzer I-III**
 I: **Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
 II: **Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
 III: **Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerillakriege** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
 I: **Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
 II: **Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
 III: **Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 44: **KFOR-Update** – Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 25,-
- Band 45: **Geiselnhaft und Kriegsgefangenschaft** – Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren** auf Ebene Brigade und Bataillon (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR - „Althea“** – Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
- TD-TB: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper und Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten (2. Auflage 2006) EUR 25,-
- TD-TB: **UNDOF** – Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
- TD-HB: **Einsatzrecht für Friedensunterstützende, Humanitäre und Katastrophenhilfeeinsätze** (2006) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen (2. Auflage 2007) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** (2008) EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** (2008) EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** – Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens (2009) EUR 40,-

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:
 Stück
MILIZ-Handbuch 2009
 zum Preis von EUR 32,70
 zzgl. Versandkosten

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Datum _____ Unterschrift _____

Postgebühr
 zahlt
 Empfänger!

An die
 Redaktion „MILIZ Info“
 BMLVS/AusbA

Rossauer Lände 1
 1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
 an den Verlag weiter!

Onlineshop: www.info-team.at

0676/5690491

9⁹⁰

Aktentasche
 elegant, 5 Fächer für Ordner und Papier, Stifte, Visitenkarten, Lasche für Trolley, Gurt ... 41 x 31 x 7 cm

30⁹⁰

RC Modell Black Hawk
 Infrarot 3D Channel, Indoor, leicht zu steuern, Aufladung mittels Batterien, Länge: 16cm, Design: Bundesheer

41⁹⁰

RC Modell Leopard 2/ 1:32
 Infrarot gesteuert, Turm dreht sich, leicht zu steuern, Schuss mit Geräusch und Licht, Motorgeräusch, Ladegerät

5⁹⁰

Outdoor T-shirt
 100% Baumwolle
 o.k. - Qualität
 Größen: M / L / XL
 Camouflage

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

| | | |
|-------------------|---------------------|---------------|
| Titel | Vorname | Zuname |
| _____ | | |
| Straße/Nr. | | |
| _____ | | |
| PLZ | Ort | Land |
| _____ | | |
| Datum | Unterschrift | |
| _____ | | |

Bitte
 ausreichend
 frankieren

**AMEDIA
 TRUPPENDIENST ABO Service**

**Sturzgasse 1a
 A-1140 Wien**

Zeitungsanschrift

INHALT

| | |
|---|----|
| Neue Vorschriften | 2 |
| Kräfte für internationale Operationen | 3 |
| EU-Battlegroup | 5 |
| Anerkennungsprämien für Freiwillige | 7 |
| Auswahlverfahren für Militärpiloten | 8 |
| Der Rechtsberater | 9 |
| Ausbildung der Berufsoffiziere | 11 |
| Logistik unter einem Dach (HLogS) | 12 |
| Der Materialstab Luft | 14 |
| Befreiung und Aufschub des Präsenzdienstes..... | 15 |
| Kraftfahrausbildung | 17 |
| Soziale Absicherung | 19 |

Onlineshop: www.info-team.at

0676/5690491



Fernglas Zoom
aufklappbares Fernglas
Vergrößerung Zoom 10-30
Objektiv 50, schwarze
Schulertasche, gummierte
Halterung, Größe: 18x19 cm
Gewicht: 900 Gramm

schwarz
+ grau

29,90



Multi Tool

qualitativer Tool mit 11 Anwendungen, Edelstahl, Griff Aluminium, zusammenklappbar, Gurttasche schwarz

8,90

9,90



Business tasche

Notebookfach, Schultertragegurt, Fächer für Ordner
Papier, Handy, Stifte... Farbe: schwarz 37 x 12 x 29 cm

11,90



Sporttasche

große Reise- und Sporttasche mit 3 Seitenfächern und
Schultertragegurt Farben: heeresgrün+grün 65 x 40 x 40

MILIZ
info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will **TRUPPENDIENST** abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende **TRUPPENDIENST**-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

www.bundesheer.at/truppendienst

Bestellung auch mit FAX (+4319821322-311) oder mail (office@amedia.co.at) möglich.

Verlagsgarantie: Ihre Bestellung kann innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen werden bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien



**SCHUTZ
& HILFE**